

**Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



**Zusammenstellung der Anlagen zum Management-
plan für das Gebiet von gemeinschaftlicher
Bedeutung (GGB)**

**DE 2049-302 "Peeneunterlauf, Peenestrom,
Achterwasser und Kleines Haff"**



**Mecklenburg
Vorpommern** 
MV tut gut.

Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt



Europäische Fonds EFRE, ESF und ELER
in Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020

**Europäische Union
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums**

Dieses Projekt wurde im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020 unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, erarbeitet.

Dieses Projekt ist kofinanziert aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

- I. Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens
- II. Protokoll der I. Informationsveranstaltung vom 06.09.2016 in Wolgast
- III. Protokoll der I. Informationsveranstaltung vom 08.09.2016 in Ueckermünde
- IV. Protokoll der II. Informationsveranstaltung vom 09.05.2017
- V. Protokoll der III. Informationsveranstaltung vom 19.09.2018
- VI. Protokoll der bAG vom 09.01.2018 zur Maßnahmenabstimmung
- VII. Protokoll der AG Fischerei vom 04.09.2018
- VIII. Protokoll der AG Landwirtschaft vom 10.09.2018
- IX. Abstimmungsdokumentation 15 Landwirtschaftsbetriebe
- X. Kartierberichte und Ergebnisse der Abgrenzung und Bewertung der LRT und Habitate (siehe beiliegende Daten-CD)

I. Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens

Der Beteiligungs- und Abstimmungsprozess zum Managementplan für das Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2049-302 erfolgte im Rahmen von:

- Information relevanter Behörden, Institutionen und der Öffentlichkeit über den Beginn der Managementplanung für das GGB DE 2049-302 (vgl. Tabelle 1).
- I. Öffentliche Informationsveranstaltung zur Vorstellung der Grundsätze der Managementplanung sowie des GGB DE 2049-302; aufgrund der Gebietsgröße wurde die Veranstaltung sowohl in Wolgast (06.09.2016) und in Ueckermünde (08.09.2016) durchgeführt; im Vorfeld der Veranstaltung in Wolgast erfolgte die Konstituierung der begleitenden Arbeitsgruppe (bAG) (Einladungen/ Information zur Durchführung der Veranstaltung über Pressemitteilungen sowohl in den Amtsblättern und in der Tagespresse (NK, OZ)
- II. Öffentliche Informationsveranstaltung zur Vorstellung der Ergebnisse der Bestandserhebung der LRT nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-RL am 09.05.2017 in Wolgast (Einladungen/ Information zur Durchführung der Veranstaltung über Pressemitteilungen sowohl in den Amtsblättern und in der Tagespresse (NK, OZ)
- Beteiligung der bAG zum Entwurf des Grundlagenteils des Managementplanes 15.06./16.06.2016
- Beratung der bAG zum Maßnahmenkonzept am 09.01.2018 in Stralsund
- Beteiligung der bAG zum Gesamtentwurf des Managementplanes 17.08.2018
- Abstimmung der gewässerspezifischen Maßnahmen in der AG Fischerei am 04.09.2018 in Wolgast
- Abstimmung landwirtschaftlich relevanter Maßnahmen in der AG Landwirtschaft am 10.09.2018 in Wolgast
- schriftliche Information der Landwirte, die an der Veranstaltung am 10.09.2018 nicht teilnehmen konnten/ wollten über relevante Maßnahmen im September 2018
- III. Öffentliche Informationsveranstaltung zur Vorstellung der erforderlichen Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung bzw. Wiederherstellung von FFH-LRT und Artenhabitaten im GGB DE 2049-302 am 19.09.2018 in Ueckermünde (Einladungen/ Information zur Durchführung der Veranstaltung über Pressemitteilungen sowohl in den Amtsblättern und in der Tagespresse (NK, OZ)
- Informationen der Öffentlichkeit zum GGB 2049-302 und zum Stand der Managementplanung auf der Homepage des StALU Vorpommern und Veröffentlichung von Grundlagenteil am 30.11.2017 und Entwurfsfassung des Managementplanes am 24.10.2018 mit der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen - <http://www.stalu-mv.de/vp/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/Natura-2000/>

[Managementplanung/DE-2049-302-Peeneunterlauf-Peenstrom-Achterwasser-und-](#)

[Kleines-Haff](#) (Information über die Beteiligungsmöglichkeit durch Abgabe einer Stellungnahme durch Pressemitteilungen in Amtsblättern und Tagespresse (NK, OZ))

Die Dokumentation der Beteiligung von Behörden, Institutionen und Bürgern im Rahmen der Erarbeitung des Managementplanes für das GGB DE 2049-302 ist der Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 1: Dokumentation der Beteiligung von Behörden, Institutionen und Bürgern - Managementplan DE 2049-302

Datum	Behörde/Institution/Bürger	Mitteilung über
Information über den Beginn der Managementplanung durch Auftragsvergabe für die Erarbeitung von Managementplänen		
05.04.2016	Landesforst M-V	Schreiben
27.04.2016	Landwirte	Schreiben
07.04.2016	Behörden, Verbände, Vereine, Institutionen, Ehrenamtliche Gebietsbetreuer lt. Verteilerliste (s. Anlage)	Schreiben
08.04.2016	Öffentlichkeit	Ostseezeitung Artikel
08.04.2016	Öffentlichkeit	Homepage der Hansestadt Anklam
06.04.2016	Öffentlichkeit	Homepage des Amtes Am Peenestrom und Stadt Wolgast
19.04.2016	Öffentlichkeit	Ueckermünder Stadtreporter
19.04.2016	Öffentlichkeit	Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Am Stettiner Haff
20.04.2016	Öffentlichkeit	Der Usedomer Norden (Amtsblatt Amt Usedom-Nord)
20.04.2016	Öffentlichkeit	Usedomer Amtsblatt (Amt Usedom-Süd)
20.04.2016	Öffentlichkeit	Mitteilungsblatt Anklam-Land
11.05.2016	Öffentlichkeit	Züssower Amtsblatt
20.05.2016	Öffentlichkeit	Homepage des StALU VP
28.07.2016-	Öffentlichkeit	Homepages des Amtes Lubmin

Die Protokolle der Veranstaltungen sowie die Abstimmungsdokumentationen mit den Landwirtschaftsbetrieben sind der Dokumentation als Anlagen II bis IX beigelegt.

Folgende Stellungnahmen sind, nach Eingangsdatum sortiert, zum Managementplan für das GGB DE 2049-302 eingegangen:

1. Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 27.06.2017 zum Grundlagenteil des Managementplanes DE 2049-302
2. Landesforst M-V, FoA Jägerhof vom 06.07.2017 zum Grundlagenteil
3. Landesforst M-V, FoA Jägerhof vom 23.08.2018 zum Gesamtentwurf des Managementplanes DE 2049-302
4. LUNG Güstrow vom 14.07.2017 zum Grundlagenteil des Managementplanes DE 2049-302
5. LALLF M-V vom 14.07.2017 zum Grundlagenteil des Managementplanes DE 2049-302
6. StALU VP, Abt. Landwirtschaft vom 14.07.2017 zum Grundlagenteil des Managementplanes DE 2049-302
7. Landesforst M-V, FoA Neu Pudagla vom 21.07.2017 zum Grundlagenteil
8. Landesforst M-V, FoA Neu Pudagla vom 04.12.2018 zum Gesamtentwurf des Managementplanes DE 2049-302
9. StALU VP, WRRRL vom 17.08.2018 zum Gesamtentwurf des Managementplanes DE 2049-302
10. Naturpark Insel Usedom vom 20.09.2018 zum Gesamtentwurf des Managementplanes DE 2049-302
11. Bauernverband Ostvorpommern vom 19.11.2018
12. Landwirtschaftsbetrieb im GGB DE 2049-302 vom 19.11.2018
13. Anwohner aus Lassan vom 19.11.2018
14. Amt Peenestrom, Gemeinde Zemitz vom 20.11.2018
15. Stadt Ueckermünde vom 20.11.2018
16. Stellungnahme vom 21.11.2018
17. Landeskauverband M-V e.V. 1990 vom 21.11.2018
18. Touristisches Unternehmen vom 21.11.2018
19. Bergamt Stralsund vom 22.11.2018
20. Landwirtschaftsbetrieb im GGB DE 2049-302 vom 22.11.2018
21. Eingetragener Verein vom 22.11.2018
22. Deutsche Umwelthilfe vom 23.11.2018
23. Stellungnahme vom 23.11.2018
24. Landesfischereiverband M-V vom 23.11.2018

25. NABU M-V vom 24.11.2018

26. WBV Insel Usedom - Peenestrom vom 28.11.2018

27. Landesforst M-V, FoA Torgelow vom 17.12.2018

Die Abwägung der Verfahrensbeauftragten bezüglich der eingegangenen Stellungnahmen ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Enthalten sind nur die Stellungnahmen, gegen deren Veröffentlichung der Stellungnehmende nicht widersprochen hat.

Tabelle 2: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - GGB DE 2049-302

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Stellungnahme Nr. 1 AfRL VP vom 27.06.2017 zum Grundlagenteil des Managementplanes DE 2049-302	01/1	Teil I Grundlagen	<p>Das Vorhaben wird nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) M-V in der Fassung vom Mai 2006, dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V 2016) sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP - GVO BI. M-V Nr. 16 vom 17.09.2010, Seite 453) bewertet.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Planungsinhalt Entwurf Managementplan (Mai 2017) 2. Prüfungsergebnis <p>Zum Entwurf des Managementplanes werden folgende inhaltliche und redaktionelle Hinweise gegeben. Die jeweils vorangestellte Seitenzahl bezieht sich auf die Seitenzahl des Managementplans.</p> <p>S. 4: Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist für den überwiegenden Teil der inneren Seegewässer nicht zuständig. Nach hier vorliegenden Informationen endet die räumliche Zuständigkeit des Landkreises in der Regel an der Mittelwasserlinie. Ausnahmen davon betreffen bspw. Gebiete im Kleinen Haff.</p> <p>S. 12: Es sollte überprüft werden, ob die aufgeführten Jagdverbände tatsächlich für die inneren Seegewässer das Jagdrecht ausüben. Nach hiesigem Kenntnisstand werden für Küstengewässer keine privaten Jagdrechte erteilt.</p> <p>S. 19: Im Abschnitt „Tourismus und Erholung“, ist darauf hinzuweisen, dass die inneren Seegewässer des Gebietes im LEP M-V mit Ausnahme der Vorranggebiete Schifffahrt als Vorbehaltsgebiete Tourismus festgelegt sind.</p> <p>S. 20: Die Daten über die Sportboothäfen sollten anhand des aktuellen Gutachtens</p>	Die Hinweise des AfRL VP wurden in den Grundlagenteil eingearbeitet.	<ul style="list-style-type: none"> - die Ausführungen auf der Seite 4 und 12 waren in Bezug auf die Küstengewässer nicht eindeutig formuliert - die Ausführungen auf S. 19 im Hinblick auf die Vorbehaltsgebiete Tourismus bezogen die Küstengewässer nicht ein - die aktuellen Daten zu den Sportboothäfen (S. 20) lagen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Grundlagenteils noch nicht vor - auf S. 32 wurde versehentlich die alte Bezeichnung des Ministeriums genutzt

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			<p>„Raumverträgliche Entwicklung der Sportboothäfen in der Planungsregion Vorpommern“ (Januar 2017) überarbeitet werden. Das Gutachten steht auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern</p> <p>http://www.rpv-vorpommern.de/projekte/einzelprojekte/raumvertraegliche-entwicklung-der-sportboothaefen.html</p> <p>S. 32: Die Abkürzung „MBAL“ ist falsch. Das LEP M-V wurde durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung 2016 erstellt.</p>		
	01/2	Teil II Maßnahmenplanung	<p>ab S. 146: Die Darstellung der Maßnahmenplanung fehlt vollständig. Die Karte 3 fehlt in den Unterlagen Zusammenfassung.</p> <p>Der Entwurf des Managementplanes sollte entsprechend vorstehenden Hinweisen überarbeitet und ergänzt werden. Eine abschließende Stellungnahme ist aufgrund der unvollständigen Maßnahmenplanung noch nicht möglich.</p>	kein Änderungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> - Das AfRL VP wurde 2017 um eine Stellungnahme zum Grundlagenteil des Managementplanes DE 2049-302 gebeten. - Der Maßnahmenteil war zum damaligen Zeitpunkt noch nicht erarbeitet. Auch die Zusammenfassung und die Karte 3 werden sinnvollerweise erst zum Abschluss der Erarbeitung des gesamten Planwerkes erstellt und konnten im Sommer 2017 somit noch nicht vorliegen.
	01/3		<p>Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung. Sie greift den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsvorschriften nicht vor und ersetzt nicht öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Genehmigungen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<ul style="list-style-type: none"> - Der Managementplan ist ein Fachplan der Naturschutzbehörden. Er ersetzt weder ggf. erforderliche weiterführende Planungen, Genehmigungen und öffentlich-rechtliche Zustimmungen. Dies ist bei der nachfolgenden Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zu beachten und darauf wird im Teil II des Managementplanes hingewiesen.

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<p>Stellungnahme Nr. 2 Landesforst M-V, FoA Jägerhof vom 06.07.2017 zum Grundlagen- teil</p>	02/1	Teil I Grundlagen, Karte 2a Bl. 08	<p>06.07.2017 zum Entwurf des o.g. Managementplans (Offenland) nehme ich als örtlich zuständige Verwaltungseinheit im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg- Vorpommern als untere Forstbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>1. Einige kartierte bzw. ausgewiesene Offenland-LRT gelten als Wald im Sinne des § 2 LWaldG ¹. Das bezieht sich auf Waldflächen im Bereich des sogenannten Roten Moores, im Geltungsbereich des NSG „Unteres Peenetal“ südlich der Ortschaft Relzow sowie nördlich der Peene. Die in der Forstgrundkarte (FGK) dargestellten Waldflächen sind in zwei Kartenausschnitten (Anlage 1 +2; Karte 2a_LRT_BI.08) dargestellt. Es handelt sich um den LRT 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore.</p> <p>Die FGK bildet tlw, nicht den aktuellen Waldstatus ab - insbesondere die südlichen Bereiche der Abt. N -229 (Anlage 2) werden derzeit überarbeitet.</p> <p>2. Bei der Maßnahmenplanung für diese Bereiche müssen insbesondere die gesetzlichen Regelungen zum § 13 LWaldG sowie die Maßgaben der aktuellen Durchführungshinweise zum § 13 LWaldG (Schreiben. LM vom 15.05.2017) beachtet werden.</p> <p>Die Beseitigung der Bestockung kann zu einem Kahlhieb nach § 13 LWaldG führen.</p> <p>Die vorübergehende, teilweise oder völlige Beseitigung des Gehölzbestandes ändert an der Eigenschaft der Grundfläche als Wald (Nichtholzbodenfläche) nichts.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vor Umsetzung der Maßnahmen erfolgt eine Abstimmung mit dem zuständigen FoA Jägerhof.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - In den genannten Abschnitten sind Teilflächen des LRT 7140 verbreitet, die z. T. hervorragend ausgeprägt sind, teilweise jedoch einen vergleichsweise hohen Verbuschungsgrad aufweisen. - Dennoch wurden auch die Standorte mit aufkommenden Gehölzen (entsprechend den Vorgaben der Biotopkartieranleitung M-V) im Aufnahmejahr 2016 noch dem LRT 7140 zugeordnet, da sie die LRT-typischen Kriterien auch in Bezug auf Gehölzanteil und Baumhöhe noch erfüllten. - Da im Unteren Peenetal höchstmögliche Wasserstände angestrebt werden und der Biber kontinuierlich zu Veränderungen des Wasserregimes beiträgt, ist davon auszugehen, dass der Gehölzbestand zwar eine gewisse Höhe und Bestandsdichte erreichen kann, aber nach mehreren feuchten Jahren immer wieder zusammenbricht, so dass eine kontinuierliche Gehölzentnahme zum Erhalt des LRT 7140 in den wenigsten Fällen erforderlich ist. - Eine gezielte, partielle Beseitigung von Gehölzen ist nur auf einer ca. 700 m² großen Zwischenmoorfläche (7140-007-C/ Maßnahme 111) im Roten Moor vorgesehen.

Stellungneh- mende(r)/ Datum	Nr. der Einwen- dung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			<p>Kahlhiebe, insbesondere mit der Zielstellung der Offenhaltung, können die Wiederaufforstungspflicht nach § 14 LWaldG nicht erfüllen - somit ergibt sich ein genehmigungspflichtiger und genehmigungsfähiger Kahlhieb.</p> <p>Für den eintretenden Verlust an der Bestockung muss, der Wiederbestockungspflicht nach § 14 folgend, der Ausgleich in Höhe von 1.1. erfolgen. Hierbei gilt eine sogenannte Geringfügigkeitsschwelle (Bagatellgrenze) in Höhe von 0,3 ha.</p> <p>2. Grundsätzlich sind bei allen Maßnahmen im Wald die gesetzlichen Vorschriften des LWaldG zu beachten. Ich verweise hier auf die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart (§ 15), Betreten des Waldes und Befahrungen mit Kraftfahrzeugen (§ 28) oder Beweidung (§ 29 Abs. 3).</p> <p>3. Der Bereich des ausgewiesenen LRT mit der Nr. 7140-012-8 (südlich der Abt. N 228) stellt eine Waldsukzessionsfläche (Ausgleichsfläche nach § 15 LWaldG) des Zweckverband Peenetal-Landschaft dar. Zielstellung ist hier die natürliche Bewaldung der Fläche. Die Fläche gilt im Rahmen der Abstimmungen zum Vorhaben des PFB</p> <p>„Neuregulierung des hydrologischen Systems im Polder Buggenhagen-Klotzow“ als forstrechtliche Kompensationsfläche. Gehölzentnahmen zur Offenhaltung anteiliger Bereiche stehen der Wiederbewaldung entgegen.</p> <p>Ich bitte um Beachtung vorgenannter Punkte und um weitere Abstimmung bei Festlegung der einzelnen Maßnahmen. Diese Stellungnahme ergeht unbeschadet Rechte Dritter.</p>		

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	02/2		<p>Der Bereich des ausgewiesenen LRT mit der Nr. 7140-012-8 (südlich der Abt. N 228) stellt eine Waldsukzessionsfläche (Ausgleichsfläche nach § 15 LWaldG) des Zweckverband Peenetal-Landschaft dar. Zielstellung ist hier die natürliche Bewaldung der Fläche. Die Fläche gilt im Rahmen der Abstimmungen zum Vorhaben des PFB</p> <p>„Neuregulierung des hydrologischen Systems im Polder Buggenhagen-Klotzow“ als forstrechtliche Kompensationsfläche. Gehölzentnahmen zur Offenhaltung anteiliger Bereiche stehen der Wiederbewaldung entgegen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Einbeziehung der LRT 7140-012-B-Fläche in die LRT-Bilanz, eine Darstellung in der Karte 2a sowie die Festlegung aktiver Maßnahmen zum Erhalt der Fläche erfolgen aufgrund der Festlegung als Waldsukzessionsfläche nicht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Erfordernis zur Umsetzung „aktiver“ Erhaltungsmaßnahmen besteht für diesen Standort nicht. Der Schutz ist durch die Lage im geplanten NSG „Unteres Peenetal“ gegeben. - Es ist davon auszugehen, dass in Abhängigkeit des Wasserdargebots sowohl längerfristig der Status eines Offenmoores (LRT 7140) erhalten bleiben kann als auch eine Entwicklung zum LRT 91D0* möglich ist. - Ein LRT-Verlust ist unter den vorhandenen Bedingungen (hohe Wasserstände, hoher Schutzstatus, hoher Umgebungsschutz) nicht zu erwarten.
	02/3		<p>Ich bitte um Beachtung vorgenannter Punkte und um weitere Abstimmung bei Festlegung der einzelnen Maßnahmen.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht unbeschadet Rechte Dritter.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Einbeziehung der zuständigen Behörden bei der Umsetzung der Maßnahmen des Managementplanes ist vorgesehen.

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<p>Stellungnahme Nr. 3</p> <p>Landesforst M-V, FoA Jägerhof vom vom 23.08.2018 zum Gesamtentwurf des Managementplanes DE 2049-302</p>	03/1	Teil II, Maßnahmenplanung, Maßnahmen 113_2, 114_2, 116_2	<p>23.08.2018</p> <p>Zum Entwurf des o.g. Managementplans (Offenland) nehme ich als örtlich zuständige Verwaltungseinheit im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde erneut wie folgt Stellung:</p> <p>Ich verweise dabei vollumfänglich auf unsere Stellungnahme zum Grundlagenteil vom 06.07.2017 diese hänge ich als Anlage der aktuellen Stellungnahme der Vollständigkeit halber mit an. Sie behält weiter vollumfänglich ihre Gültigkeit.</p> <p>In der vorliegenden Planungsunterlage sind Moorpflegemaßnahmen (z.B. Nr. 113, 114, 116) innerhalb von Waldflächen vorgesehen, die eine Offenhaltung oder anteilige Offenhaltung von Moorflächen vorsehen. Das betrifft Moorbereiche des Flächenkomplexes des sog. Roten Moores südlich von Relzow: Die hier kartierten Moor-Lebensraumtypen sind fast vollständig derzeit mit Waldgehölzen bestockt. Die Durchführung der geplanten Pflegemaßnahmen könnten anteilig zu forstrechtlichen Konflikten im Sinne des § 13 LWaldG M-V (Kahlhiebe) führen.</p> <p>Gemäß aktueller Durchführungshinweise in Bezug auf den § 13 LWaldG vom 15.05.2017 (siehe Anlage zur Stellungnahme) werden diese Maßnahmen als genehmigungspflichtig aber genehmigungsfähig eingeschätzt - sie sind aber kompensationspflichtig.</p> <p>Die Forstbehörde lehnt daher diese Maßnahmen grundsätzlich nicht ab, verweist aber auf die notwendigen Genehmigungsvorbehalte.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	<ul style="list-style-type: none"> - Bei den drei genannten Maßnahmenflächen handelt es sich um Teilflächen des LRT 7140 (Stand 2016) in einem guten bis hervorragenden Erhaltungszustand. - Pflegemaßnahmen zur Gehölzrücknahme sind hier nicht erforderlich, wenn es nicht zu gravierenden Veränderungen des Wasserhaushaltes kommt. Die Pflegemaßnahmen beziehen sich daher in diesen Bereichen (so wie auch im Managementplan beschrieben) ausschließlich auf die regelmäßige Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Grabenverbaue, die ab Ende der 1990-er Jahre zum größtmöglichen Wasserrückhalt im Unteren Peenetal angelegt wurden. - Die Pflege eines stark verbuschten Zwischenmoores durch partielle Gehölzentnahme ist nur in einem Fall auf ca. 700 m² vorgesehen (Maßnahme 111_2) - vgl. Beantwortung Stellungnahme vom 06.07.2018.

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	03/2		Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass die Abstimmungsergebnisse mit den beteiligten Behörden in die Maßnahmentabellen in geeigneter Form eingepflegt werden sollten - der Managementplan entfaltet in Bezug auf mögliche Genehmigungstatbestände keine Außenwirkung. Da er aber mit allen Behörden abgestimmt wird, muss er auch auf entsprechende Einwende hinweisen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	- Alle Stellungnahmen sowie die Abstimmungsergebnisse werden im Teil III des Managementplanes – „Zusammenstellung der Anlagen“ in der Tabelle „Dokumentation der Beteiligung“ eingepflegt.
Stellungnahme Nr. 4 LUNG, WRRL vom 14.07.2017	04/1	Teil I Grundlagen	Ich habe keine Änderungswünsche oder Hinweise.	kein Änderungsbedarf	- nicht erforderlich
Stellungnahme Nr. 5 LALLF M-V vom 14.07.2017 zum Entwurf des Grundlagenteils	05/1	Teil I Grundlagen	Dazu möchte ich folgende Anmerkungen machen: S. 12: Die "Fischerei Birnbaum und Kruse Hohendorf" ist ein Fischhandelsunternehmen und kein Fischereibetrieb. S. 28: Angelerlaubnisse für die Küstengewässer werden im Auftrag des Landes als Inhaber des Fischereirechts durch diverse Ausgabestellen ausgegeben, nicht jedoch durch "Pächter" (keine Verpachtung des Fischereirechts in den Küstengewässern (http://www.lalf.de/Angelerlaubnis.124.0.html)). Eine Ausnahme bildet der Usedomer See mit selbständigen Fischereirechten Dritter. S. 101: Die Finte ist in M-V nicht vom Aussterben bedroht, sondern "gefährdet"; bitte korrigieren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Grundlagenteil wird diesbezüglich angepasst.	- nicht erforderlich
	05/2		S. 103: Lachs und Meerneunaugen sind wie dargestellt nach den verfügbaren Informationen keine relevanten Arten für das GGB und sollten daher nicht als maßgebliche Bestandteile dieses GGB betrachtet werden (vgl. Vogelschutzgebiets-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	- nicht erforderlich

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			LandesVO). Eine Anpassung der entsprechenden Unterlagen (SDB) sollte geprüft werden.		
Stellungnahme Nr. 6 StALU VP, Abt. Landwirtschaft vom 14.07.2017	06/1	Teil I Grundlagen	Ich habe keine Hinweise zum Managementplan für das GGB DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“.	kein Änderungsbedarf	- nicht erforderlich
Stellungnahme Nr. 7 Landesforst M-V, FoA Neu Pudagla vom 21.07.2017 zum Entwurf des Grundlagen-teils	07/1	Teil I Grundlagen	Hinsichtlich der o.g. Managementplanung für das FFH-Gebiet DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ gibt es von Seiten des Forstamtes Neu Pudagla keine Bedenken oder Hinweise. Vorsorglich weisen wir jedoch darauf hin, dass eine mögliche Überplanung von Waldflächen als Offenland keinen Einfluss auf die Waldeigenschaft der Flächen haben darf.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, kein weiterer Änderungsbedarf	- Konflikte in Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen von Waldstandorten im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Erhalt von Offenland-LRT und Arten nach Anhang II der FFH-RL sind im Amtsbereich des FoA Pudagla nicht zu erwarten. - Im Zusammenhang mit der Bestandsaufnahme erfolgte im Sommer 2016 eine einvernehmliche Abstimmung in Bezug auf Überlagerungen von Offenland- mit Wald-LRT gemäß Fachbeitrag Wald (Landesforst M-V, Frau Lehniger).
Stellungnahme Nr. 8 Landesforst M-V, FoA Neu Pudagla vom 04.12.2018 zum Gesamtentwurf des	08/1	Gesamtentwurf des Managementplanes	Im Rahmen der Beteiligung zur Managementplanung für das FFH-Gebiet „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ wurden von uns die eingereichten Unterlagen geprüft. Dabei wurden in der sehr eng bemessenen Bearbeitungsfrist keine Widersprüche oder Abweichungen zu früheren Planungen und Stellungnahmen festgestellt. Im Übrigen verweisen wir auf den Fachbeitrag Wald vom 01.11. 2013. Flächen, bei denen es sich nach Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) um „Wald“ handelt, dürfen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, kein weiterer Änderungsbedarf.	- Im Zusammenhang mit der Bestandsaufnahme erfolgte im Sommer 2016 eine einvernehmliche Abstimmung in Bezug auf Überlagerungen von Offenland- mit Wald-LRT gemäß Fachbeitrag Wald (Landesforst M-V, Frau Lehniger).

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Managementplanes			nicht mit Offenland-Lebensraumtypen überplant werden, da hier Pflegemaßnahmen im Konflikt zum LWaldG stehen.		
Stellungnahme Nr. 9 StALU VP, WRRL vom 17.08.2018	09/1	Gesamtentwurf des Managementplanes	Ich bitte darum, in Tabelle 5 nur wirkliche Maßnahmen aufzunehmen. „Ermittlung des guten ökologischen Potenzials und Ableitung erforderlicher Maßnahmen“ ist in diesem Fall nicht als echte Maßnahme zu werten. Bitte stattdessen schreiben, dass im betreffenden Gewässerabschnitt bis 2021 keine Maßnahme vorgesehen ist (analog zur Peene). Die Maßnahme RYZI-0300_M03 ist bereits umgesetzt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Tabelle 5 wird angepasst.	-
Stellungnahme Nr. 10 Naturpark Insel Usedom/ Dr. Geßner, IGB; vom 20.09.2018	10/1	Gesamtentwurf des Managementplanes	<p>1. In dem Managementplan fehlen alle Betrachtungen zu dem Einfluss der Fischerei auf die Schutzziele Fische, auf die Irrgäste Schweinswal, Kegelrobbe, Seehund und auf die Avifauna. Bei den verwendeten passiven Fischereigeräten (Großreusen, Reusen, Aalkörbe, Stellnetze (Spiegel und Kiemennetze)) und der in dem betrachteten Gebiet vorkommenden hohen Intensität der Befischung sind Interaktionen von Fischerei und Schutzziele zu erwarten.</p> <p>1.1. Hier muss eine Aufwandserfassung für die verschiedenen Fanggeräte und Jahreszeiten durchgeführt werden. Diese muss zwingend auch die Verortung der Fanggeräte einschließen.</p> <p>1.2. Auf Basis der so gewonnenen Daten müssen die Verbreitungsdaten für die Schutzgüter mit denen der Fischerei abgeglichen werden, um potentielle Konfliktregionen und –techniken zu identifizieren.</p> <p>1.3. Diese potentielle Konfliktabschätzung (nach Arten und Jahreszeiten getrennt) gilt es durch Zusammenarbeit mit der Fischerei (Observer) zu verifizieren.</p> <p>1.4. Je nach Konflikt sind Maßnahmen zur Vermeidung der Konflikte einzuplanen. Diese können über temporäre Schließung von Gebieten mit</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an das LM weitergegeben; kein Änderungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> - Die Vorgaben des „Fachleitfadens Managementplanung für Natura 2000-Gebiete in M-V (FLF)“ einschließlich aller relevanten Anlagen wurden vollumfänglich berücksichtigt. - Im Managementplan finden ausschließlich LRT und Arten-(Habitate) Berücksichtigung, die im SDB des jeweiligen GGB enthalten sind bzw. die im Rahmen der Bestandsaufnahme für die gemeldeten Schutzobjekte neu erfasst werden konnten (in der Regel Zufallsfunde). Die genannten Irrgäste (die als nicht maßgeblich für das GGB einzuordnen sind) wurden aus dem Grund nicht thematisiert. Auch die Vogelarten der überlagernden VS-Gebiete werden gemäß FLF nur benannt (die Bearbeitung von Managementplänen für EU-Vogelschutzgebiete ist zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen). Im Kapitel II.1.3 ist darüber hinaus die Verträglichkeit der management-

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			<p>signifikanten Aggregationen von Schutzgütern, Gerätemodifikationen, bis zu Gerätevorgaben (Verbot besonders konflikträchtiger Geräte) beinhalten oder Reduzierung des Einsatzes bestimmter Fanggeräte</p> <p>1.5. Im Falle von Eingriffen ist zu prüfen, inwieweit gemeinsam mit der Fischerei nach Alternativen gesucht werden kann. Zudem ist zu prüfen, inwieweit Kompensationen oder Umstellungshilfen notwendig sind. Für Kompensation ist zwingend der eingetretene Schaden bzw. die Einbuße zu dokumentieren und nachzuweisen</p> <p>1.6. Die Effektivität der Maßnahmen ist durch Monitoring (auch an Bord der Fahrzeuge durch unabhängige Beobachter, nicht die Fischereiaufsicht) zu verifizieren.</p>		<p>relevanten Maßnahmen mit den Erhaltungszielen der relevanten EU-VS-Gebiete zu prüfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die aufgeführten Hinweise/ Forderungen gehen über die Methodik der Managementplanung gemäß „Fachleitfaden Managementplanung für Natura 2000-Gebiet in M-V (FLF)“ und die entsprechenden Kartieranleitungen für Arten nach Anhang II hinaus. Es wird empfohlen, dies im Rahmen einer Studie (z.B. beim LALLF, LUNG) im Vorlauf für die Fortschreibung des Managementplanes zu untersuchen. - Für einzelne Anhang II-Arten erfolgte entsprechend den Vorgaben des FLF im Rahmen der Bestandserfassung keine Kartierung bzw. es liegen keine landesweiten Fachbeiträge vor. In dem Fall sind ausschließlich die vom LUNG M-V bereitgestellten Punktdaten auszuwerten. Dazu gehören im GGB DE 2049-302 die Arten Finte, Rapfen, Lachs, Meerneunauge, Menetries Laufkäfer und Großer Feuerfalter. Die Datenauswertung erfolgte jeweils durch Fachgutachter auf dem Stand der Daten, die Anfang 2016 zu Beginn der Planerstellung bereitgestellt wurden. - Für aufgeführten Arten lagen zu Bearbeitungsbeginn in M-V noch keine methodischen Grundlagen für die

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
					Erfassung und Bewertung.
	10/2		<p>Weitere Defizite im Plan:</p> <p>1. Die Nutzung des GGB als Wanderkorridor wird zumindest für die Fische vollständig ausgeblendet. Aufgrund der laufenden Maßnahmen zur Erhaltung von Lachs- und Meerforellenbeständen in deutschen und polnischen Zuflüssen, den Stützungsmaßnahmen für den Ostseeschnäpel und Arterhaltungsbemühungen für den Stör sind diese Arten für die Planung relevant. Laufende Arbeiten zur Bestimmung der Habitatnutzung und des Wanderverhaltens müssen für zukünftige Managementmaßnahmen bis hin zu Bewirtschaftungsplänen berücksichtigt werden.</p> <p>2. Eine Abstimmung der Maßnahmen mit benachbarten Schutzgebieten erscheint auch vor dem Hintergrund der Sicherung von Korridor & Netzwerkfunktionen dringend geboten. Auch die inhaltliche Koordinierung von Maßnahmen sollte hier bereits fest verankert werden.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an das LM weitergegeben; die Hinweise zum Lachs werden so weit wie möglich in den Managementplan übernommen.	<ul style="list-style-type: none"> - Die Vorgaben des „Fachleitfadens Managementplanung für Natura 2000-Gebiet in M-V (FLF)“ einschließlich aller relevanten Anlagen wurden vollumfänglich berücksichtigt. - Eine Bearbeitung der Anhang II-Art Stör war nicht vorgesehen. - Die aus naturschutzfachlicher Sicht berechtigten Hinweise sollten bei der Fortschreibung des Managementplanes berücksichtigt werden.
	10/3	Textkommentare	S. 15: ... - den Fangaufwand bzgl. der festgestellten Entnahme von reproduktionsfähigen Tieren zu reduzieren → Zielgröße angeben	kein Änderungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> - Im kommentierten Abschnitt werden die aktuellen Nutzungen, hier in Bezug auf die Fischerei, beschrieben und die Festlegungen zu Laichschonregelungen und Winterlager zitiert. Alle diesbezüglich vorhandenen Informationen sind benannt worden.
	10/4	Textkommentare	<p>S. 52 Tab. 19: Europäischer Stör (Baltischer Stör) fehlt</p> <p>S. 80: Rapfen, Meerneunauge, Lachs → Stör ergänzen</p> <p>S. 83 Tab. 21: Was ist mit der Nutzung des Haffs als Nahrungshabitat für abwandernde Smolts?</p> <p>Baltischen Stör ergänzen: Status aktuell: ziehend Verbreitung der Habitate im GGB:</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an das LM weitergegeben.	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stör ist eine weitere Anhang II-Art, für die derzeit nur die Auswertung von Punktdaten des LUNG M-V vorgesehen ist, er ist jedoch im SDB des FFH-Gebietes nicht aufgeführt und seine Bearbeitung wurde daher nicht beauftragt. Aufgrund der

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			<p>Nahrungshabitat Jungfische bis zum 4. Lebensjahr im Kleinen Haff, Achterwasser, Peenestrom</p> <p>Anzahl der Teilflächen: Habitatfläche: Erhaltungszustand aktuell: C (noch nicht nachgewiesene Reproduktion) Erhaltungszustand lt. SDB: C</p> <p>S. 102: Baltischer Stör Vorkommen</p> <p>Die Existenz von Laichpopulationen der in M-V gefährdeten anadromen Fischart im Bereich der deutschen Ostseeküste ist zur Zeit noch nicht bestätigt. Erste Rückkehrer aus dem Arterhaltungsprogramm in der Oder sind beobachtet worden. Die Habitate des Störes liegen während des Süßwasseraufenthalts in den mittleren und unteren Regionen der Fließgewässer. Folgende für den Erhalt, die Entwicklung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wesentlichen Habitatansprüche sind von besonderer Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - weitgehend natürlicher hydrochemischer und hydrophysikalischer Gewässerzustand des Küstenmeeres und der Fließgewässer im Bereich der Flussmündungen - weitgehend natürliche Sedimentations- und Strömungsverhältnisse - natürliche Dynamik im Flussmündungs- und Küstenbereich - barrierefreie Wanderstrecken zwischen Meer und Flussunterläufen <p>Seit ca. 2005 laufen Maßnahmen zur Wiedereinbürgerung des Störes. Eine Eigenreproduktionsfähigkeit ist z.Zt. nicht</p>		<p>Entwicklungen bzw. der Erfolge bei der Wiederansiedlung sollte er in der Fortschreibung der Managementplanung berücksichtigt und im SDB ergänzt werden.</p>

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			<p>gegeben. Die Angaben zur Populationsgröße sind aktuell nicht belastbar (mdl. Information Gessner 2018).</p> <p>S. 163: Stör s. Finte (ergänzen)</p> <p>S. 128: Finte: Die kann man so für den Stör übernehmen.</p> <p>Erhaltung der Laichhabitate ist hier unzutreffend. Verluste in der Fischerei (Beifang) sind als Ursache für Probleme bei der Arterhaltung/ dem Wiederaufbau von Beständen zu berücksichtigen.</p> <p>- Vermeidung von Beifang!</p>		
	10/5	Textkommentare	<p>Die Finte wurde im GGB DE 2049-302 in den vergangenen zehn Jahren zunehmend sowohl im Peenestrom, im Achterwasser sowie insbesondere im östlichen Teil des Kleinen Haffs nachgewiesen. Die 27 verortbaren Fundpunkte sind in der Karte 2b dargestellt.</p> <p>Die noch nicht kartografisch aufbereiteten Funde aus der jüngsten Vergangenheit fehlen der Tabelle 7 des Kartierberichtes für die Anhang II-Fischarten (GNL 2016).</p> <p>Beeinträchtigungen</p> <p>Folgende Gefährdungen ergeben sich für die Habitate der Finte im GGB DE 2049-302:</p> <ul style="list-style-type: none"> - hohe Nährstoffbelastung der Gewässer, da die Finte in Bezug auf Wasserverschmutzung sehr empfindlich ist - durch die hohe Nährstoffbelastung bedingte Sauerstoffdefizite - erhöhte fischereiliche Sterblichkeit durch Beifang <p>Bewertung</p>	Die zusätzlichen Hinweise zu Beeinträchtigungen der Finte sowie die Bewertung werden in den Managementplan übernommen.	<ul style="list-style-type: none"> - Die Bearbeitung der Finte erfolgte auftragsgemäß auf Grundlage der Punktdaten des LUNG M-V. - Alle zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Grundlagenteils (April 2016) zur Verfügung gestellten Daten wurden berücksichtigt.

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			Der Erhaltungszustand wird auf der Grundlage eines bundesweit abgestimmten Bewertungsschemas und unter Einbeziehung der Populationsgröße mit „C“ = ungünstig bewertet.		
	10/6	Textkommentare	S. 104: Der Lachs ist nicht als Irrgast anzusehen, wenn man das Haff als Teil des Odergebietes betrachtet. Reproduzierende Bestände der anadromen Art sind aus der Oder bekannt. Die Gewässer des GGB sind als Wanderkorridore anzusprechen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an das LM weitergegeben.	<ul style="list-style-type: none"> - Alle zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Grundlagenteils (April 2016) zur Verfügung gestellten Daten zum Lachs wurden berücksichtigt. Im Wesentlichen standen dafür nur die Punktdaten des LUNG M-V zur Verfügung. - Die Stellungnahme des LALLF vom 14.07.2017 widerspiegelt, dass in Bezug auf den Lachs unterschiedliche fachgutachterliche Meinungen bestehen. - Die Hinweise sollten bei der Fortschreibung des Managementplanes Berücksichtigung finden.
	10/7	Textkommentare	S. 163 Rapfen Hier fehlt ein Assessment der Rolle der Fischerei auf den Bestand an Schutzgütern in dem Bereich des GGB. Weiterhin fungiert das Gebiet als Wanderkorridor. Auswirkungen der intensiven lokalen Fischerei auf die Schutzgüter benachbarter Schutzgebiete (auch in Polen) sind zu prüfen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; kein Änderungsbedarf.	<ul style="list-style-type: none"> - Die Bearbeitung des Rapfen erfolgte ausschließlich auf Grundlage der Punktdaten des LUNG M-V. - Die Vorgaben des „Fachleitfadens Managementplanung für Natura 2000-Gebiet in M-V (FLF)“ einschließlich aller relevanten Anlagen wurden bei der Bearbeitung vollumfänglich berücksichtigt. - Die aus naturschutzfachlicher Sicht berechtigten Hinweise sollten bei der Fortschreibung des Managementplanes berücksichtigt werden.

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	10/8	Textkommentare	S. 178 Tab. 32 Maßnahme 027_1: „Lenkung der fischereilichen und Angelnutzung (Sv13)“ → Was soll das genau umfassen?	kein Änderungsbedarf	- Die Maßnahme Sv13 (neu Sv0a!) wurde für die Gewässerbereiche festgelegt, in denen Laich- und Fischeschönbezirke (gemäß Abschnitt I.1.1 Teil Fischerei) ausgewiesen sind. Die dort festgelegten Schutzmaßnahmen sind von den Nutzern zu beachten und tragen zum Schutz der makrophytenreichen Flachwasserbereiche bei (LRT 1130, 1150*).
	10/9	Textkommentare	S. 196 Tab. 32 Maßnahme 093_1: „Erhalt naturnaher Fließgewässerstrukturen (Ae11)“ → Wäre es hier nicht besser von funktionalen (die Funktionalitäten wären dann auch noch zu definieren) zu reden?	kein Änderungsbedarf	- Für die Bezeichnung der managementrelevanten Maßnahmen sind soweit wie möglich die Formulierungen gemäß Anlage 14 „Liste der Standardmaßnahmen für FFH-Gebiete“ des FLF zu verwenden.
	10/10	Textkommentare	S. 209 Tab. 32: Maßnahmen 142_1 bis 149_1 „Umstellung der Fischerei auf otter- und bibersicheres Gerät (Hv04)“ → Ich habe keine einzige Maßnahme mit Hinblick auf das Schutzziel Vögel, oder bezüglich der "Irrgäste" (wer hierher kommt muss irre sein) Robben oder Schweinswal gefunden. S. 227 Tab. 33: MaßnNr. 142_1 bis 149_1, 150_1 bis 152_1 „Umstellung der Fischerei auf otter- und bibersichere Geräte (Hv04)“ und MaßnNr. 153_1 bis 155_1 „Umstellung der Fischerei auf otter- und bibersichere Geräte (Hv04); Änderung bestehender Schutzgebietsverordnungen (Sv12)“ → Vogelschutz in der Fischerei?	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; kein Änderungsbedarf.	- Im Managementplan finden ausschließlich LRT und Arten- (Habitate) Berücksichtigung, die im SDB des jeweiligen GGB enthalten sind bzw. die im Rahmen der Bestandsaufnahme für die gemeldeten Schutzobjekte neu erfasst werden konnten (in der Regel Zufallsfunde). Die genannten Irrgäste (die als nicht maßgeblich für das GGB einzuordnen sind) wurden aus dem Grund nicht thematisiert. Auch die Vogelarten der überlagernden VS-Gebiete werden gemäß FLF nur benannt (Bearbeitung von Managementplänen für EU-Vogelschutzgebiete ist geplant). Im

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
					Kapitel II.1.3 ist darüber hinaus die Verträglichkeit der management-relevanten Maßnahmen mit den Erhaltungszielen der relevanten EU-VS-Gebiete zu prüfen.
Stellungnahme Nr. 11 Bauernverband Ostvorpommern und Uecker-Randow vom 19.11.2018	11/1	Teil II Maßnahmenplanung	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Managementplans für das Gebiet DE 2049-302 haben wir als berufsständische Interessenvertretung der Bauernverbände (BV) Ostvorpommern und Uecker-Randow folgende Anmerkungen: - Vor der Umsetzung der geplanten Maßnahmen muss das Gespräch mit den Flächenbewirtschaftern und Eigentümern gesucht werden.	Hinweis wurde berücksichtigt, kein Änderungsbedarf	- Am 10.09.2018 fand eine AG „Landwirtschaft“ statt, zu der alle Landwirte eingeladen wurden: <ul style="list-style-type: none"> o auf deren Flächen Maßnahmen zur Sicherung von LRT- und Artenhabitaten vorgesehen sind und o die sich mit einer Weitergabe ihrer persönlichen Kontaktdaten (Anschrift, Mailadresse, Telefonnummer) bereit erklärt haben. - Landwirte, die an dieser Veranstaltung nicht teilnehmen konnten, wurden schriftlich in Bezug auf die vorgesehenen Maßnahmen informiert. - Selbstverständlich erfolgt vor Umsetzung der Maßnahmen nochmals eine konkrete Abstimmung mit den Landwirten zur weiteren Vorgehensweise - nach 2020 auch entsprechend der dann geltenden Gesetzmäßigkeiten in der Agrarförderung
	11/2		- Die Unternehmen dürfen durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die	Der Hinweis wird zur Kenntnis	- Eine Wiederherstellungsverpflichtung ergibt sich im GGB DE 2049-302 ausschließlich für den LRT 6410 -

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			Wiederherstellungspflicht der LRT, keine wirtschaftliche Verschlechterung erfahren.	genommen.	<p>Pfeifengraswiesen. Die Wiederherstellung ist auf Flächen vorgesehen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden (reine Landschaftspflege).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Teil der Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen umfasst die Aufrechterhaltung der derzeitigen extensiven Nutzung (vor allem LRT 1330 - Salzgrünland) und steht daher dem Interesse der Bewirtschafter nicht entgegen. - Zweiter Maßnahmenschwerpunkt auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist die Anlage zusätzlicher Pufferstreifen zur Minderung der Stoffeinträge in die Küstengewässer auf freiwilliger Basis und unter Nutzung bestehender Fördermöglichkeiten zur Kompensation von wirtschaftlichen Einbußen.
	11/3		<ul style="list-style-type: none"> - Die landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) müssen ihren Nutzungsstatus behalten (Ackerland, Grünland). - Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des EU Agrarrechts, z.B. bei folgenden Maßnahmen - Anlegen von Pufferstreifen auf Ackerland (AL) Umbruch der Pufferstreifen nach geltendem Recht nach 5 Jahren notwendig, um den Status AL zu erhalten - Des Weiteren sind die im Rahmen der Neugestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2020, geltenden Gesetzmäßigkeiten zum gegebenen Zeitpunkt zu beachten. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<ul style="list-style-type: none"> - siehe dazu die vorhergehenden Ausführungen - Derzeit bestehen Fördermöglichkeiten, die den Status als AL sichern. Eine Nutzungsauffassung ist entlang der Küstengewässer auch nicht erforderlich, sondern ausschließlich die Einstellung der Ausbringung von Dünger, Pflanzenschutzmitteln etc. in den ufernahen Bereichen. - Informationen zu den Förderungen nach 2020 liegen noch nicht vor. Die Möglichkeiten sind dann entsprechend

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
					zu prüfen.
	11/4		- Temporäre Ertragsausfälle oder Nutzungseinschränkungen müssen den betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen angemessen und zeitnah entschädigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	- Temporäre Ertragsausfälle oder Nutzungseinschränkungen können bei der Anlage entsprechender Pufferstreifen unmittelbar entlang der Küstengewässer entstehen (keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln etc.). Diesbezügliche Maßnahmen werden auf freiwilliger Basis und unter Berücksichtigung der Fördermöglichkeiten umgesetzt.
Stellungnahme Nr. 12 Landwirtschaftsbetrieb im GGB DE 2049-302 vom 19.11.2018	12/1	Teil II Maßnahmenplanung	- Bezüglich der Maßnahmen zur Managementplanung für das Gebiet 2049-302 möchte ich Ihnen mitteilen, dass wir uns an keinen Maßnahmen als Landnutzer beteiligen, auch vorsorglich Maßnahmen nicht zustimmen, die uns als Landeigentümer betreffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	- Ackerflächen des Landwirtschaftsbetriebes schließen kleinflächig unmittelbar an den Peenestrom an. Hier sollte auf eine Düngung und Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln verzichtet werden. - Voraussetzung für die Umsetzung ist die Akzeptanz des Bewirtschafters/ Eigentümers, die in dem Fall nicht gegeben ist.
Stellungnahme Nr. 13 Anwohner aus Lassan, vom 19.11.2018	13/1	Teil II Maßnahmenplanung, Maßnahme 168_1	Unter der oben bezeichneten Adresse, bin ich in dem von Ihnen beplanten EU-FFH-Gebiet seit Jahrzehnten wohnhaft und durch mehrere prüfbare gezielte Falschplanungen aktuell weiter gefährdet. Ihren bisherigen Maßnahmenplanungen widerspreche ich in der Folge begründet, zu Ihren Vorhaben in dem Bereich DE 2049-302, Lassan bis Bauerberg, mit dem Pulowbach RYZI-0300.	kein Änderungsbedarf	- Die Maßnahme RYZI-0300 „Erstellen eines Gewässerentwicklungsplanes (GEPL) zur zukünftigen Gewässerunterhaltung“ ist eine Maßnahme der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) , die in den Managementplan für das GGB DE 2049-302 nachrichtlich übernommen wurde.

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
					<ul style="list-style-type: none"> - Die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft ist im Jahr 2000 in Kraft getreten. Ziel ist der Gewässerschutz in Europa, der eine koordinierte Bewirtschaftung der Gewässer innerhalb der Flusseinzugsgebiete bewirkt. - Der zu erarbeitende GEPL ist eine Grundlage für die koordinierte Auswahl und Planung von Maßnahmen an einem Gewässer, möglichst von der Quelle bis zur Mündung. Auf der Grundlage des aktuellen Zustands des Gewässers werden Maßnahmenvorschläge und Handlungsempfehlungen zur Entwicklung und Verbesserung des Gewässerzustands und seiner Aue beschrieben/ abgestimmt. Der Plan umfasst Maßnahmen der naturnahen Gestaltung im und am Gewässer sowie in der Aue, Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität. - Insbesondere wird im GEPL festgelegt, was bei künftigen Gewässerunterhaltungen zu berücksichtigen ist, um die Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere des Gewässers weitmöglich zu schonen. - Der Pulowbach ist Lebensraum der Anhang II-Art Steinbeißer. Der Erhalt

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
					des Habitats ist bei der Festlegung der Maßnahmen im GEPL zu berücksichtigen, so dass dazu entsprechende Empfehlungen im Managementplan gegeben wurden (Abschnitt II.1.1).
	13/2		<p>Wo ist Ihr „Umweltschutz mit Hirn, Herz und Hand“ und der des DBU in M-V???</p> <p>Ihre bisherigen Vorlagen erfüllen nicht die Anforderungen und Ziele und Grundsätze der EU-Managementplanung und sind so und deshalb nicht genehmigungsfähig. Sie verschlechtert den verbrecherisch hergestellten Zustand weiter. Ihre FFH-Managementplanung ist nicht gegen private Betroffene anwendbar. Der Missbrauch von EU-Geldern ist im SPD-Gau-M-V offensichtlich mit den LK OVP-Rechtsbeugungen im Polder Kamp und im IM-Schilf-Sumpf Neppermin weiter sanktionslos. Das EU-Betrugsbekämpfungs-Arbeitsprogramm Hercule III gilt offensichtlich nicht im SPD-Gau-M-V. Das Landes-Umweltinformationsgesetz (LUIG M-V) ist nicht ausreichend berücksichtigt. Die EU-Rechtssache C-543/16 / (2017/C 006/38) haben Sie wohl nicht verinnerlicht? Eine Zusammenarbeit zw. den Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen gegen die Umwelt und die Gesundheit, auf der Basis AmtsBL. M-V 2001 S. 982, vom 06.08.2001 – III 330 / 4000-21 SH, ist nicht feststellbar und nicht dargestellt. Vorhandene Rechtsgutachten zur Behördenpflicht sind nicht ausgewiesen. Hilfen zu Gewässerunterhaltung und –ausbau sind im Regierungsportal M-V nachzulesen.</p> <p>Auf den WD des DBT und das MelAnIG nehmen Sie keinen Bezug in Ihrem Managementplan. Wasserschutzgebiete zur Sicherung der Trinkwasserversorgung haben Sie in der Sache nicht benannt.</p>	kein Änderungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> - Ziel des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 ist es, einen Lebensraum-verbund zu schaffen und dem massiven Artenschwund entgegenzuwirken. Dazu wurden Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) ausgewiesen. - Die in den GGB vorhandenen Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (und ausschließlich darum geht es in der vorliegenden Planung) sind in einem günstigen Erhaltungszustand zu sichern. Für die dafür erforderlichen Erhaltungs- und ggf. Entwicklungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen sind Managementpläne als Fachgrundlage für die zuständigen Naturschutzbehörden zu erarbeiten. - Der Managementplan für das GGB DE 2049-302 entspricht vollumfänglich den Vorgaben des „Fachleitfadens Managementplanung für Natura 2000-Gebiet in M-V (FIF)“ einschließlich aller relevanten Anlagen.

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			<p>Die Ziele Ihres Fachleitfadens mit dem Handbuch zur Umsetzung der Fördermaßnahme 7.1, basierend auf Art. 6 Abs. 1 der FFH-RL, unterstellte Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992, 2000/60/EG, 2007/60/EG, 2455/2001/EG, 80/68/EWG, 91/676/EG, 91/414/EWG, 1999/31/EG, GrwV, LIFE, ... können und wollen Sie damit offenbar nicht erreichen.</p> <p>Gemäß § 5 NatSchAG MV waren die Fachbehörden für Naturschutz in M-V bereits an den verbrecherischen Vernichtungen der geschützten Natur, im Naturpark Insel Usedom, im EU-FFH-Gebiet und im Vogelschutzgebiet, beteiligt.</p> <p>Dadurch wurden geschützte Flora und Fauna, Stieleichen, Schwarzerlen, Orchideen, Rotmilane, Eisvögel, Seeadler, Fischotter und Polderbrüter im und um den Wald Klebenhagen gezielt beseitigt und CO₂, CH₄, N₂O, ... maximal, seit über 15 Jahren mit BfN-Bundesförderungen in die Umgebung ausgegast und großflächig in Luft und Gewässer verteilt.</p> <p>„Empört euch – gefälligst! Maas und die schweigende Mehrheit / SPIEGEL ONLINE“</p> <p>Ihre bisherigen Ausführungen belegen nur die optimal-missbräuchlichste Aus-Nutzung von Fördermitteln der EU, SPD-natürlich unter bewährter MI-Backhaus-Anleitung, zur Unterschlagung durch die obere Naturschutzbehörde, Fachbehörden und untere Naturschutzbehörde. Können nur so die Bedeutungen der im Gebiet angeblich vorkommenden Lebensraumtypen und -arten gefälscht und der reale Erhaltungszustand falsch bewertet werden?</p>		
	13/3		<p>Immerhin werden 2! Steinbeißer in 2012! an unbenanntem Standort dem Schutz-Ziel unterstellt.</p> <p>Wie daraus die Steinbeißerhabitate im „guten“ Zustand</p>	kein Änderungsbedarf	- Eine flächendeckende Kartierung aller Anhang II-Arten ist im Rahmen der Managementplanung nicht vorgesehen und in so einem großen GGB auch

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			bewertet wurden bleibt unsubstantiiert. (S. 11)		<p>kaum umsetzbar. Es erfolgt daher eine Auswahl von für die Art geeigneten Probenflächen, in diesem Fall von 11 Probeflächen, verteilt auf das Gebiet. An 10 dieser Standorte gelang ein Nachweis der Art (vgl. Tabelle 21 des Managementplanes).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kartierung des Steinbeißers erfolgte ebenso wie die der meisten weiteren Anhang II-Arten im GGB nicht 2012 sondern in der Vegetationsperiode 2016 (vgl. Abschnitt 1.3.1 des Managementplanes). - Die Bewertung der Habitate erfolgte entsprechend den Vorgaben in M-V und ergab für ca. 82 % aller erfassten Habitate einen guten Zustand, so dass auch der Erhaltungszustand auf Gebietsebene mit „gut“ bewertet werden konnte.
	13/4		Wie die Landesforstverwaltung M-V das „Wald-LRT“ erstellt und bewertet ist nicht angezeigt, ebenso wie der illegal und willkürlich vernichtete „Küstenschutzwald“ Teil-Klebenhagen zu bewerten ist.	kein Änderungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fachbeiträge der Landesforst zu den Wald-LRT sind nicht Gegenstand dieser Managementplanung. - Sie sind jedoch öffentlich zugänglich und können u. a. unter: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php eingesehen werden
	13/5		Um Sie vor weiteren gezielten Falschplanungen und die EU vor weiterem Betrug mit Fördergeldern zu schützen, informiere ich Sie hiermit lt. GG Art. 20 zu Ihren bisherigen Falschannahmen und beantrage Ihre Prüfungen und	Dieser Hinweis wird entschieden	<ul style="list-style-type: none"> - Zum Schutz der finanziellen Interessen der EU ist in der Zahlstelle ein Maßnahmenpaket zur Betrugsbekämpfung etabliert, das vor

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			<p>Berücksichtigungen in den Planungen, gemäß VO des Rates EG Nr. 2988/95, OLAF.</p> <p>Die Kosten der Vorhaben des Managementplanes sind prüfbar öffentlich-rechtlich auszuweisen.</p>	zurückgewiesen.	<p>allem aus dem EU-seitig vorgegebenen softwaregestützten Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem und spezifischen weiteren Maßnahmen besteht und auf Grundlage neuer Anforderungen laufend angepasst und erweitert wird. Dieses Maßnahmenpaket berücksichtigt entsprechende Rechtsgrundlagen der EU, des Bundes und Landes M-V, Verwaltungsvorschriften wie Dienstanweisungen, fachaufsichtliche Anweisungen und Erlasse der Zahlstelle und der Fondverwaltung. Damit werden die EU-seitigen Anforderungen an die Ermittlung des Betrugsrisikos, die Untersuchung vorhandener Verwaltungs- und Kontrollstrukturen auf mögliche Schwachstellen sowie an Interne Regeln/Verfahrensanweisungen zum Verfahren bei Betrugsverdacht und zur Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter umgesetzt.</p> <p>- Entsprechend Fachleitfaden für die Managementplanung erfolgt für die Durchführung von Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und vorrangigen Entwicklungsmaßnahmen sowie für Aufwendungen für Regelungen zu „Freiwilligen Vereinbarungen“, zur Gebietsbetreuung und –information eine Kostenschätzung (s. Tab. 34 im Managementplan). Die tatsächlichen Kosten der Vorhaben der</p>

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
					Managementplanung werden erst im Rahmen der Maßnahmenumsetzung ermittelt.
	13/6		<p>Sie haben den verseuchten Unterlauf des Pulowbaches, Gewässer nach WHG im Bundeseigentum, im Verwaltungsbereich der Stadt-Gemeinden Lüssow, zwischen der Einmündung und Einleitung in die Bundeswasserstrasse Peenestrom bis zur Ostsee, der Kreisstraße K 30, auf einer Länge von angeblich über 1060 Metern von der Mündungslinie lt. WHG, in Ihre Schutz-Gebiets-Planungen und Fördermittel-Erstattungs-Absichten einbezogen.</p> <p>Sie stellen eine zusätzliche Überplanung unbenannter Länge des Pulowbaches in Aussicht, ohne die existierenden unabsperrbaren Einleitungen von Verseuchungen im Oberlauf zu nennen. (z.B. in und aus Pulower See, Fäkalien-Tümpel beim verseuchten Zeltplatz bei Klein Jasedow / ohne Sammelgrube, von Papendorfer Seen, vom Sonder-Verseuchungsgebiet Pulower Landwerkstätten, dazu vorliegende Widersprüche, aus FNPN Gem. Pulow, ...)</p> <p>Ich muss deshalb grundgesetzlich, nach UN- und EU-Recht darauf hinweisen, dass genau dieser Bachverlauf bereits mit gemeinschaftlichen Verbrechen, gefälschten Planungen und mit Fördermittelbetrug in M-V, durch die Beteiligten, Aufsichtsrat und die Ökoflächenagentur Landgesellschaft M-V, Amt Am Peenestrom (AAP), Stadtvertretung Lüssow und deren betrügenden Befürwortern und Förderern wie der Ostseestiftung, mit verbrecherisch falsch beantragten und verwendeten EU-Steuergeldern und Fördermitteln, dort z. B. über 880.000 Euro, unter Anleitung und Verbrechenüberwachung und -ausführung der PDS/DIELINKE Kreisverwaltung/Landrätin und des Kreistages Vorpommern-Greifswald, in dem Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Renaturierung Graben RYZI-0300, Pulowbach“ geplant und ausgeführt</p>	kein Änderungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> - Der Pulowbach ragt nur auf einer Länge von ca. 1 km (Unterlauf) in das GGB hinein und im Rahmen des Managementplanes nur in diesem Abschnitt zu berücksichtigen. Er ist hier nicht als Lebensraumtyp nach Anhang I ausgewiesen, weist jedoch eine gute Habitatfunktion u. a. für den Steinbeißer auf. - Die Maßnahme RYZI-0300 „Erstellen eines Gewässerentwicklungsplanes (GEPL) zur zukünftigen Gewässerunterhaltung“ ist eine Maßnahme der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die in den Managementplan für das GGB DE 2049-302 nachrichtlich übernommen wurde. - Ein Gewässerentwicklungsplan lag für den Pulowbach zum Zeitpunkt der Maßnahmenplanung noch nicht vor. Die inhaltliche Ausgestaltung ist nicht Bestandteil des Managementplanes und liegt im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Wasserbehörde.

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			<p>wurde!</p> <p>Dabei wurden die Fördermittel in der vollständigen Summe für den vollständigen Pulowbachverlauf, also von der Quellwiese bis zur Einmündung in den Peenestrom, von der Stadtverwaltung Lassan beschlossen und beantragt. Die Renaturierungsausführung erfolgte aber nur von der Quellwiese bis zur K 30, ohne eine Korrektur des Fördermittelantrages zu stellen oder EU-Gelder zurückzuzahlen.</p> <p>Zu Ihrer Beweismittelprüfung verweise ich dazu auf meine Widersprüche vom 10.11.2013 an das AAP,</p> <p>zu AZ 70.3/SV/49/26/14 vom LK VG, dessen Planfeststellungsbeschluss AZ 70.3/PF/109/01/2014,</p> <p>AZ am VG Greifswald 3 B 635/14 ff., 3 A 1327/14 der LG M-V an VG Greifswald, ff. ...</p> <p>Die daraus folgenden zahlreichen Verbrechen gegen die EU- und UN-Menschenrechte liegen auch bei der Generalstaatsanwaltschaft Rostock (AZ 2 Js 3/16), beim Generalbundesanwalt (AZ 1 AR 320/16), beim Bundespräsidialamt.</p> <p>Nach Unterstellungen (reale chemisch-biologische Analysen und physikalische Messwerte der Pulowbach-Ablagerungen wurden gezielt von der LG und den Planern unterschlagen und verhindert) der LG M-V sind die sichtbar ausgasenden Faulschlamm-Ablagerungen im gesamten Pulowbach, bis zu einer ca. Stärke von einem ¼ Meter und einer Breite von ca. 4 Metern, so verseucht und so extrem vergiftet, dass sie ausschließlich als hochgiftige Sonder-Müll-Bestände gesichert und entsorgt werden müssten, es aber nicht werden! Dafür dienen sie aber für GIFT-GAS-VERSUCHE an Flora und Fauna!</p> <p>Folglich sind Ihre Fehlbewertungen des RYZI-0300 unter „Wasserwirtschaft“ (S. 26) zu begründen.</p>		

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			<p>Für die Erstellung eines Gewässerentwicklungsplanes zur zukünftigen Gewässerhaltung (S. 28 Tab. 5) sind grundsätzlich reale, prüfbare, dem Stand der Technik entsprechende Feststellungen zu treffen.</p> <p>Dazu können auch nicht die Falschmeldungen des StALU Küstenschutz verwendet werden, da diese keine rechtliche Bewertung der Schmiergeld-gegründeten Schäuble-EWN-Ritscher-Cordes-Syrbe-KV OVP/VG-Verbrechen am zerstörten Bundeseigentum, an Hochwasserschutzdeichen, Erhaltungswegen, Zufahrten, Wassergrenzen und Poldern benennen.</p> <p>Deshalb wurde die geforderte und notwendige Grundräumung des Pulowbaches, als Bundesgewässer lt. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) und die darin benannten EWG-EG-RI und Aufforderungen zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, durch die „Schein-Sanierer“ unterschlagen, gefälscht, verschwiegen und zur weiteren Grundwasser-mit Trinkwasser-Brunnenverseuchungen und Anlieger-Verseuchungen weiterbetrieben.</p> <p>Dazu habe ich den Sanierungs-Beteiligten, LG M-V und den Planungs- und Genehmigungsbeteiligten, mitgeteilt, von wo und durch wen solche Verseuchungen verursacht wurden und noch werden.</p> <p>Nachprüfbar sind dazu die seit über 2 Jahrzehnten über den Pulower See illegal eingeleiteten Fäkalien und Abwässer, über Hunderte Tonnen, aus illegalen Produktionsstätten und unzulässiger selbständiger „Handwerksausübung“ der Kreisverwaltungs-Steuerunterschlagungs-Modelle in den Alt-LPG-Tierzuchtanlageanteilen und aus privaten Gülle- und Fäkalien-Überlauf-Behältern und Willkür-Entleerungen und aus Tierhaltungen am Pulower See, mit Wissen und Zustimmung der Kreisverwaltung OVP und V-G. 2 KV-Schutz-Verfahren für Verseucher sollen am VG HGW betrieben</p>		

Stellungneh- mende(r)/ Datum	Nr. der Einwen- dung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			<p>worden sein. ??</p> <p>„Anzeigen für genehmigte Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist oder Silage nach Nr. 6.1 Anl 7 zur VO zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ sind nicht benannt. (lt. LK VG Untere Wasserbehörde, allgemein, Formblatt)</p> <p>Das organisierte gemeinschaftliche Verbrechensmodell der beantragten „Pulower See-Sanierung“, für 829.516,28 €, AZ 34.691.558.18-01 La Pu des AAP, nach Privat-Verseuchungen, nach Befürwortung durch den LK VG URA (S. v. 20.03.2018 zum Fax v. 18.03.2018), ist in ihren Management-Planungen nicht berücksichtigt. Amtsbruch und „Begründungen“ der Bürgervertreter der Stadt Lassan haben Sie dazu nicht benannt. Fordern Sie sie dazu vom AAP an und bewerten Sie diese öffentlich-rechtlich.</p> <p>Ihre Planungen vereinnahmen widersprüchlich und rechtswidrig das Gebiet des Pulowbaches und der Alt-Polder zw. Lassan-Waschow-Wehrland / Gem Zemitz, im Naturpark Insel Usedom mit Festlandgürtel, in die Managementplanungen für FFH-Gebiete und europäische Schutzgebietssysteme NATURA-2000, nachdem die Rechtsbeugungs-Verbrechen und Schmiergeld-Zahlungen der EWN Lubmin GmbH an und gegen die Sonder-Gemeinde-Pulow angeboten, veranlasst wurden und die Gemeindevertretung den Planvorhaben NICHT zugestimmt hat aber fristgerechten und schriftlichen Betroffenen-Widerspruchsdarstellungen vollständig gefolgt war.</p> <p>Deshalb hatte die dazu gekaufte PDS/DIELINKE/MfS(?)-Landrätin Dr. Syrbe im Amt, als dafür bezahlter abhängiger Aufsichtsrat der EWN GmbH deren beteiligte Unterstellte und eine Schein-Kommunalaufsicht, real durch gefälschte und unzuständige Stellungnahmen, ihre Mitarbeiter zu falschen Planfeststellungen bezahlt, ohne ihrer eigenen Pflichten</p>		

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			<p>nachzukommen. Wurde für solche Zusatz-Betrugstätigkeiten (z.B. EWN, GuDKW I-III, DONG, Polder Kamp) die Kreisumlage erhöht?</p> <p>Die beteiligten Mitarbeiter haben selber Recht beugend das VwVfG missbraucht, seine Anwendung unterschlagen und so die rechtswidrige und ersatzlose Zerstörung des EU-FFH-Gebietes und des EU-Vogelschutzgebietes, der bestehenden Biotope, der Hochwasserschutzpolder, der bundeseigenen Hochwasserschutzdeiche und deren bundeseigene Erhaltungswege, zwischen Lassan, Waschow bis zum Bauer Berg / Gemeinde Zemitz, zum Nachteil des Bundes, zum Steuerbetrug, ohne Vollmacht und Auftrag des Bundes, des Landes M-V, die ersatzlose Zerstörung der Funktionsfähigkeit von privatrechtlichen Meliorationsanlagen nach dem MelAnlG, ohne Deichrückverlegungen der Bundesdeiche, ohne Eigentümerzustimmung und ohne übertragene Wirkungskreise zum lebensbedrohenden Zustand und zur Zerstörung bestehender Moore, Nutzwälder und Nutzwiesen, zur Faulschlamm-Ausschlammung mit Phosphaten, CO₂, NH₄, deren Oxidationsprodukten, ect. in das Bundesgewässer Peenestrom, zu Moor-Gift-Gas-Einsatz-Versuchen gegen Anwohner und Besucher, ff. veranlasst.</p> <p>Das Rechtsstaatsprinzip der angeblichen BRD wurde unter der MfS-belasteten Zusammenrottung in der Kreisverwaltung OVP / VG nicht wirksam aber zu national-sozialistischem Rassismus und Justiz-Verbrechen gegen demokratische Betroffene der Umweltverbrechen angewendet.</p> <p>Der Bodenschutz auf bundeseigenen Grundstücken (Deichen), an Bundeswasserstrassen und deren Eigentumsfragen wurde entgegen den Festlegungen des DBT (z.B. Drs. 17/14044) völlig missachtet.</p> <p>Die Verbrechen selbsternannter Moorschützer und MoorFutures-Herausgeber, der Moor-Giftgas-Anwendungsforscher und der Grundwasser--Trinkwasser-Verseucher der</p>		

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			<p>EMA-Uni Greifswald/Botanisches Institut und des Backhaus-Sonder-LUMI M-V, wurden gewissenlos und Diktatur-mäßig in dem Wirkungsbereich angewendet.</p> <p>Die Verfassung des Landes M-V wurde dazu im Art. 72 / Kommunale Selbstverwaltung missachtet.</p> <p>Beweise: Projekt-Nr. 11 503-00, AZ LK OVP/V-G 70.0//P/079/02/203 vom 22.07.2003, AZ: VG HGW 5 B 1793/03, OVG 3 M 196/04, ff., gern mehr.</p> <p>Dafür wurde die verbrecherische Zweck-Unterstellung einer ungeplanten Ausgleichsmaßnahme zu der gezielten Zerstörung der an die EU gemeldeten FFH-Schutz-Umwelt, Flora und Fauna, im EWN-Verbrechens-Planungsgebiet, unter Anleitung des schmiergeldbewährten Bundesfinanzministers Dr. W. Schäuble, durch und für die Planung und den Betrieb von mehreren GuD-Kraftwerken missbraucht, die zu keiner Zeit real geplant wurden und nie in Betrieb gingen und zusätzlich noch zum BRD-SPD-Mineralölsteuerbetrug gegen die EU dienten.</p> <p>Dazu wurde der genehmigte Trinkwasserbrunnen gezielt verseucht und der am VG HGW erklagte Trinkwasseranschluss an das öffentliche Trinkwassernetz mit weiteren Verbrechen gegen UN- Menschenrechte von Verursachern (BFMI Schäuble, EWN, ZV Wolgast, KV-KT VG) als „Ressourcee Wasser als Lebenswerk“ im PDS/DIELINKE/MfS(?) -LK Vorpommern-Greifswald verweigert.</p> <p>Das von der EU vorgeschriebene Management von Hochwasserrisiken, lt. RL 2007/60/EG vom 23.10.2007, haben Sie in der Region nicht benannt und nicht prüfbar ausgewiesen.</p> <p>Hochwässer- und Sturmflutrisiken, deren Bedrohungen und</p>		

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			<p>Folgen, fehlen völlig in Ihrem Management.</p> <p>Die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) wird durch Sie so nicht erfüllt. Strömungsumkehr und Wasserstandserhöhungen des Brackwasser-Pulowbaches, des Peenestromes haben Sie nicht ausgewiesen.</p> <p>Der fehlende Gewässerentwicklungsplan zu künftigen Gewässer-Verbesserungen ist so nicht erreichbar. Abflussprofile und Wasser-Analysen-Messpunkte zum Peenestrom wurden folglich nicht geschaffen.</p> <p>Kosten für die gesetzliche Herstellung der LK OVP- und EWN-Rechtsbeugungen an bundeseigenen Gewässern, Deichen, Erhaltungswegen und Zufahrten fehlen in Ihren Planungen und sind der EU eindeutig anzuzeigen.</p> <p>Die dazu notwendigen Verwaltungsvereinbarungen zw. den Schein-Behörden LK OVP/VG, dem Land M-V und dem Bund sind prüfbar auszuweisen.</p> <p>Die Bemessungshochwasserlinien (BHW-Linien) für die Küstenkilometer F572 ff. fehlen in den Plänen und in den zu realisierenden Maßnahmen.</p> <p>LAWA Empfehlungen zur Aufstellung von Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten fehlen völlig in Ihrem Management.</p> <p>Änderungen der Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP VP-LVO) fehlen daraus in Ihren Planungen ebenso wie der Küsten- und vorbeugende Hochwasserschutz.</p> <p>Der Ressourcenschutz Trinkwasser blieb durch Sie unberücksichtigt und wurde nicht ausgewiesen.</p> <p>Einen prüfbaren Bewirtschaftungsplan des Pulowbaches zur WRRR haben Sie nicht erstellt.</p> <p>Die im Pulowbach vorhandenen Quer-Bauwerke verhindern jegliche Fischwanderungen im und den Ablauf zum</p>		

Stellungneh- mende(r)/ Datum	Nr. der Einwen- dung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			<p>Peenestrom und lagern weitere Gift- und Verseuchungsprodukte im Bachbett.</p> <p>Das wurden durch Sie nicht ausgewiesen und nicht beseitigt.</p> <p>Der Teil-Rückbau des rechtswidrig durch die EWN Lubmin GmbH zerstörten Durchlasses im Pulowbach ist eine genehmigungspflichtige Wasserbau-Maßnahme und durch die EWN zu tragen.</p> <p>Beide Ihrer markierten Durchlässe sind nicht so existent, nur der nördliche im Unterlauf als Unterteil.</p> <p>Die bundeseigenen Hochwasserschutzdeiche am Peenestrom und am Pulowbach und deren Erhaltungswege sind zu beräumen, zu erhalten und zerstörte durch die Verursacher wiederherzustellen.</p> <p>Der Schutz des Grundwassers und der genehmigten Trinkwasserentnahme ist mit der Managementplanung zu veranlassen und prüfbar auszuweisen.</p> <p>Viel Erfolg bei Ihrer EU-prüfbaren Planung / Realisierung der nachhaltigen Gewässerreinigung.</p>		
<p>Stellungnahme Nr. 14 Amt Peenestrom, Gemeinde Zemitz vom 20.11.2018</p>	14/1	gesamtes Dokument	<p>Die Gemeinde Zemitz beantragt eine Änderung der FFH-Gebietsgrenzen bzgl. der Ausgliederung von Flächen aus dem FFH-Gebiet gemäß der beigefügten Lagepläne. Der Abstand zur jetzigen Gebietsgrenze ist hier in Anlehnung an die ausgewiesenen FHH- Grenzabstände anderer Gemeinden (z.B. Ziemitz, Warthe) vorgeschlagen.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen o.g. Managementplanung wurde festgestellt, dass die Gebietsgrenzen des FFH-Gebietes im Bereich der Gemeinde Zemitz angrenzend an den Peenestrom, insbesondere die Ortsteile Negenmark und Wehrland betreffend, im Vergleich zu anderen Gemeinden ufer- und wasserseitig hinsichtlich entsprechender Freiräume keine Berücksichtigung fanden. Der Grund dafür ist aus 	<p>Eine Änderung der Gebietsabgrenzung erfolgt im Rahmen der Managementplanung nicht und liegt ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Generell erfolgt im Rahmen der Managementplanung keine Anpassung/ Änderung der Schutzgebietsabgrenzung, auch wenn der Verlauf in Einzelfällen Anpassungen erfordert. - Die zu Planungsbeginn vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern übergebenen Abgrenzungen der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung sind dementsprechend vom beauftragten Planungsbüro zu übernehmen und dürfen nicht geändert

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			<p>heutiger Sicht nicht nachvollziehbar. Da es in vorgenannten Bereichen allerdings Wohnbebauung (Negenmark und Zum Bauerberg 5), touristische Nutzung (u. a. Wochenendhäuser in Negenmark, Besucher im gesamten Bereich), Vereinstätigkeit (ein Angelverein in Negenmark und die Wochenendsiedlung „Bauerberg e.V.“ in Wehrland) und gewerbliche Nutzung (ein Fischer in Negenmark und die Hahn & Pusitzky-Mittler GbR (Surfschule)- Bauerberg) gibt, für deren Aktivitäten die Nutzung der Ufer- und Gewässerbereiche teilweise zwingend erforderlich ist bzw. schon über Jahre in Anspruch genommen wurde (es gibt Bootsstege und in Negenmark einen Naturhafen, der durch den Anglerverein, Touristen und den Fischer genutzt wird) sieht die Gemeinde es als erforderlich an, diesen Antrag zu stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinde möchte somit zum Wohlbefinden der Anwohner, zur Förderung des Vereinslebens, des Tourismus und des Gewerbes beitragen. Sie und alle vorgenannten Nutzer/Anlieger der Ufer- und Wasserbereiche möchten ihre Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der allgemein geltenden gesetzlichen Regelungen (ohne die Beschränkungen durch Regelungen für FFH-Gebiete) gesichert wissen. - Unter Anderem wird z.B. durch die Hahn & Pusitzky-Mittler GbR beabsichtigt, die Voraussetzungen für den Wasserwandertourismus zu schaffen, indem neue Steganlagen (ggf. Schwimmstege) zum sicheren Anlanden von Paddlern am Ufer errichtet werden. - Der Bereich der GbR ist im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Zemitz als Sondergebiet-Erholung (SO Ferien) ausgewiesen, welches der Öffentlichkeit zugänglich sein soll (u.a. Ferienhäuser, Gastronomie). Der vorgelagerte Strand-/Landbereich soll als Badestelle 		<p>werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Veränderungen der Gebietsabgrenzungen sind mit einem entsprechenden Nachmeldeverfahren verbunden und können ausschließlich durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen werden. - Der Änderungsantrag wurde durch das StALU VP an das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern weitergeleitet.

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			<p>und für Wassersportangebote, ausgerichtet auf den Bedarf des Sondergebietes, genutzt werden. Da das Sondergebiet am Bauerberg die einzige touristische Entwicklungsfläche in der Gemeinde Zemitz darstellt, wird gern. FNP zur Komplettierung des vorgesehenen Nutzungskonzeptes der Errichtung einer Bootssteganlage (für ein Rettungsboot und 3-5 Ruderboote) zugestimmt. Auch für die Errichtung dieses Steges soll der vorhandene Strandbereich genutzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiterhin ist im FNP das Sondergebiet Erholung (SO Woch) mit Zweckbestimmung Wochenendhausgebiet ausgewiesen. Dieses Gebiet wird durch den Verein „Bauerberg“ e.V. genutzt. Im angrenzenden Ufer-/Wasserbereich betreibt dieser Verein einen Bootssteg. - Ich bitte um Eingangsbestätigung des Antrages und hoffe auf eine positive Entscheidung. 		
Stellungnahme Nr. 15 Stadt Ueckermünde vom 20.11.2018	15/1	gesamter Managementplan	Gegen die Entwurfsfassung des Managementplanes für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2049-302 "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff" erhebt die Stadt Seebad Ueckermünde keine Einwände.	der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	- nicht erforderlich
Stellungnahme Nr. 16 vom 21.11.2018	16/1	gesamter Managementplan	Für das Bauvorhaben „B 111 Neubau der Ortsumgebung Wolgast einschließlich Neue Bahnhofstraße und Radweg an der Kreisstraße VG 26" wurde das Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Die Bekanntmachung durch die Anhörungsbehörde ist erfolgt. Die Auslegung der Planunterlagen findet vom 29.10.2018 bis 28.11.2018 statt. Als Vorhabenträger dieses Bauvorhabens geben wir folgende Stellungnahme zum o.g. Entwurf des Managementplanes DE 2049-302 ab.	Bei der Ablage der Endfassung auf der Web-Seite des StALU VP erfolgt eine nochmalige Kontrolle, ob die Seitenzahlen aus der Word-	- Im Word-Dokument des Managementplanes sind die Seitenzahlen durchgängig vorhanden. - Bei der Umwandlung in ein pdf-Dokument erfolgte offensichtlich keine Übernahme der Seitenzahlen, was bei der Auslieferung des Dokuments übersehen wurde.

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			Allgemeines: Im Textteil fehlen die Angaben zu den Seitenzahlen	Vorlage übernommen wurden.	- Bei der Erstellung des Enddokuments und Ablage auf der Webseite des StALU Vorpommern wird auf diese bisher nicht bekannte Fehlerquelle explizit geachtet.
	16/2	Teil I Grundlagen	Verkehrsinfrastruktur Im Textteil ist unter Punkt „Verkehrsinfrastruktur“ das Vorhaben „B111 - OU Wolgast einschließlich Neue Bahnhofstraße und Radweg an der Kreisstraße VG 26“ zu ergänzen. Die B 111 - OU Wolgast ist Bestandteil des Landesraumentwicklungsprogramms (LEP M-V 2016) sowie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weit vorangeschrittenen Verfahrensstands wird das Vorhaben OU Wolgast in den Abschnitt „Verkehrsinfrastruktur“ übernommen.	- In die Bestandsdarstellung im Rahmen der Managementplanung werden neben den vorhandenen Nutzungen grundsätzlich nur bereits genehmigte Planungen dargestellt. - Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Grundlagenteils befand sich das Bauvorhaben OU Wolgast noch in der Planungsphase und wurde daher nicht in die Bestandsdarstellung übernommen.
	16/3	Teil II, Maßnahmenplanung	LRT 1130 (Tabelle 30 und Abschnitt Erhaltungsmaßnahmen) Damit temporäre Eingriffe, die dem Erhalt des LRT 1130 nicht entgegenstehen, möglich sind, sollten Vorhaben vermieden werden, die die Exposition im strömungsreichen Wasser dauerhaft beeinträchtigen. LRT 1230 (Tabelle 30) Für die Sicherung der Steilküsten halten wir eine genauere Definition der landeinwärts angrenzenden Bereiche für erforderlich. Hier sollten jeweils die unmittelbar angrenzenden Bereiche im Fokus stehen.	In der Tabelle 30 erfolgt an entsprechender Stelle eine Präzisierung: LRT 1130 „Vermeidung aller Vorhaben, die die Exposition im strömungsreichen Wasser dauerhaft beeinträchtigen	- Grundsätzlich sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Vorhaben auch in einem Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung möglich, wobei im Vorfeld die Auswirkungen der vorhabenbezogenen Eingriffe im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung genau zu prüfen sind. - Die Ergebnisse der Bestandserhebungen und Bewertungen des Managementplanes bilden dafür die Grundlage. - Ob, in welcher Form und mit welcher

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				<p>LRT 1230 Vermeidung von Erschließungsmaßnahmen im Bereich der Steilküste sowie land- und seeseitig angrenzender Bereiche, die zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Steilküsten führen könnten.</p>	<p>Ausdehnung potenzielle Vorhaben die LRT bzw. relevanten Artenhabitate eines GGB beeinträchtigen könnten, ist auf der Ebene der Managementplanung nicht ableitbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Maßnahmen wurden daher so formuliert, dass sie für den Erhalt der LRT/ Artenhabitate den größtmöglichen Schutz gewähren.
	16/4		<p>Einer Veröffentlichung der Stellungnahme auf der Homepage des StALU wird hiermit widersprochen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - nicht erforderlich
<p>Stellungnahme Nr. 17 Landeskanuverband M-V e.V. 1990 vom 21.11.2018</p>	17/1	<p>gesamter Managementplan</p>	<p>Es stimmt uns vom Landeskanuverband Mecklenburg-Vorpommern 1990 e.V. sehr befremdlich, wenn eine Stellungnahme für ein derart großes Gebiet wie das in diesem Managementplan dargestellte, innerhalb von nur 18 Tagen, abzüglich Postweg, erfolgen soll. Wir fordern Sie auf, die Beteiligungsfristen zukünftig schaffbar zu gestalten.</p> <p>Da die uns gesetzte Frist sehr eng bemessen ist, zudem zu weiteren Managementplänen zeitgleich Stellung zu nehmen ist, gehen wir hier von Methode ihrerseits aus, um ehrenamtlich arbeitenden Betroffenen die Möglichkeit der fundierten Stellungnahme zu nehmen.</p> <p>Wir werden folglich unsere Stellungnahme pauschalisieren, da uns die Zeit und die Mitarbeiter fehlen, um die Stellungnahme für alle einzelnen Kritikpunkte so kurzfristig</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, kein weiterer Änderungsbedarf</p>	<ul style="list-style-type: none"> - In den letzten beiden Jahren bestand in der Tat ein enormer zeitlicher Druck, die Managementplanung in den GGB des Landes Mecklenburg-Vorpommern abzuschließen. Deutschland befindet sich diesbezüglich in einem EU-Vertragsverletzungsverfahren, weil bestimmte Auflagen, die sich aus der FFH-RL ergeben, bisher noch nicht vollumfänglich erfüllt wurden. Die Managementplanung für die GGB in M-V muss daher auch zwingend Anfang 2019 abgeschlossen werden. - Dennoch wurde der Beteiligung der

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			auszuformulieren.		<p>Öffentlichkeit im Rahmen der Managementplanung im gesamten Verfahren ein hoher Stellenwert beigemessen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im konkreten Fall bestand auf insgesamt vier öffentlichen Informationsveranstaltungen die Möglichkeit, Bedenken, Vorschläge etc. einzubringen und Fragen zu stellen. - Der Entwurf des Managementplanes wurde am 27.10.2018 auf der Web-Seite des StALU Vorpommern veröffentlicht. Auch Stellungnahmen, die nach dem Ablauf der Frist zur Einreichung beim StALU Vorpommern eingegangen sind, wurden berücksichtigt. Letztendlich hätte eine Fristverlängerung auch telefonisch angemeldet werden können. - Den Vorwurf, Betroffenen die Möglichkeit fundierter Stellungnahmen zu nehmen, möchten wir daher zurückweisen.
	17/2	Teil I, Grundlagen	Die Darstellung der Entwicklung der einzelnen Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet lehnen wir ab. Da bei der Erstuntersuchung andere Untersuchungsparameter angesetzt wurden als bei der letzten Untersuchung, ist es uns nicht möglich, die tatsächliche Entwicklung zu bewerten. Es wurde auch in diesem Managementplan versäumt, vergleichbare Daten gegenüberzustellen. Alle aus diesen mit anderen Parametern durchgeführten Untersuchung herrührenden „Erkenntnisse“ lehnen wir als nicht	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, kein weiterer Änderungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> - Es ist korrekt, dass im Rahmen der FFH-Binnendifferenzierung des Landes M-V, die die Grundlage der Meldung der FFH-Lebensraumtypen an die EU 2004 bildete, noch nicht alle Bewertungskriterien in der heute üblichen Fassung vorlagen. Sie basierte jedoch auf einer Erfassung der gesetzlich geschützten Biotope des

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			nachvollziehbar ab und weisen Ihre Untersuchung zurück. Stattdessen fordern wir Sie auf, uns und allen sonstigen Betroffenen, binnen 3 Wochen vergleichbare Daten zur Verfügung zu stellen.		<p>Landes M-V zum damaligen Zeitpunkt, so dass Entwicklungen zwischen beiden Zeitebenen (und somit auch Verschlechterungen) erkennbar sind. Dieser Vergleich spielt vor allem dann eine Rolle, wenn sich eine Verschlechterung des Zustandes innerhalb des Referenzzeitraumes ergeben hat. In dem Fall erfolgt eine sogenannte Plausibilitätsprüfung und es wird entschieden, ob Einflüsse von außen diese Verschlechterung verursacht haben. In dem Fall wäre die schnellstmögliche Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aber auch für alle anderen Fälle gilt, dass in einem GGB der günstige Erhaltungszustand der LRT nach Anhang I und der Artenhabitate nach Anhang II zu sichern ist. D. h. es müssen für alle LRT/ Artenhabitate Schutzmaßnahmen festgelegt werden und immer wenn (aktuell) ein Erhaltungszustand „C“ (ungünstig) festgestellt wurde, sind Maßnahmen zur Verbesserung durch Entwicklungs- / Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich. - Alle LRT und die relevanten Artenhabitate wurden im Rahmen des Managementplanes korrekt und nach den einheitlich für M-V vorgegebenen Standards erfasst und bewertet. Ein

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
					erneuter Handlungsbedarf ergibt sich daher nicht.
	17/3	Teil II, Maßnahmenplanung	<p>Im Untersuchungsgebiet befindet sich eines der wichtigsten deutschen Seekajak-Sportreviere. Des Weiteren münden in das Untersuchungsgebiet mehrere überregional bedeutsame Kanuwanderstrecken. So unter anderen der Wasserwanderweg Peene, der Wasserwanderweg Uecker, sowie der internationale Wasserwanderweg Oder - Ostsee.</p> <p>Für alle Sportfreunde, welche muskelkraftgetriebenen Wassersport betreiben, fordern wir die freie Sportausübung im gesamten Untersuchungsgebiet, ohne jegliche Einschränkungen. Zudem ist es angebracht, bei nutzbaren Wasserständen die Rosenhäger Beek, den Unteren Libnower Mühlenbach, den Bugewitzer Mühlengraben, den Brebowbach, die Ziese und sonstige Fließgewässer im Untersuchungsgebiet mit muskelkraftgetriebenen Booten weiterhin uneingeschränkt befahren zu dürfen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, kein weiterer Änderungsbedarf.	<p>- Eine Maßnahme, die explizit eine Einschränkung muskelkraftgetriebener Wassersportarten umfasst, wurde im Managementplan nicht festgelegt. Das schließt jedoch nicht aus, dass jeder Wassersportler vor allem folgende gesetzliche Vorgaben beachten muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Festlegungen/ Einschränkungen der NSG-Verordnungen in Bezug auf die Gewässernutzungen - Privat-/Eigentumsrecht - die Festlegungen/ Einschränkungen der KüFiVO - Verlandungsbereiche, Röhrichte, Unterwasser- und Schwimmblattvegetation zählen in M-V zu den gesetzlich geschützten Biotopen (und sind Bestandteil von LRT), deren Beeinträchtigungen unzulässig sind - Art. 1 und 4. EG-WRRL, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen <p>Von den genannten Fließgewässern</p>

Stellungnehmende(r)/Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
					<p>gehören mit Ausnahme des Libnower Mühlbachs im Wesentlichen nur die überwiegend stark verschliffen Unterläufe zum GGB DE 2049-302.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ziese bis Eisenbahnbrücke (km 0,616) Da die Ziese ausgebaut wurde, wird es bei hohen Wasserständen vermutlich möglich sein, die Ziese bis zur Bahnbrücke und darüber hinaus evtl. bis Groß Ersthof mit einem Kanu befahren zu können. - Rosenhäger Beck bis PW Rosenhagen (km 4,563) Das Befahren des Gewässers wäre bis zum PW Rosenhagen möglich, wenn das Pumpwerk an der Gewässermündung überwunden werden kann. - Anklamer Mühlgraben bis Bugewitz (km 4,615) Das Befahren des Mühlgrabens bis Bugewitz wäre denkbar und vermutlich möglich. - Brebowbach bis zum ersten Durchlass (km 0,134) U.a. aufgrund von erheblicher Biberaktivität ist das Befahren des Gewässers nicht möglich. - Pulowbach bis zum Ende des Küstenwaldes (km 1,069) Bereits der erste Durchlass (km 0,285) ist u.E. nicht passierbar, im weiteren

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
					<p>Verlauf gibt es Biberaktivitäten, oberhalb der Straße beginnt ein renaturierter Bereich, der keinesfalls befahren werden darf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Libnower Mühlbach bis nordöstlich von Krenzow (km 10,060) <p>Nur der eingedeichte, begradigte Unterlauf des Libnower Mühlbachs ist u.U. befahrbar</p> <p>Aus der Aufzählung wird deutlich, dass wenige in die Peene, den Peenestrom oder das Kleine Haff mündende Gewässer mittels Kanu/Kajak oder Ruderboot befahren werden können, und hierbei auch nur die zumeist ausgebauten, verbreiterten bzw. vertieften Unterläufe. Natürliche oder naturnahe erhaltenen Gewässerabschnitte können einerseits aufgrund geringer Wassertiefe und andererseits aufgrund vorhandener gewässertypischer Strukturen wie Quer- und Längsbänke gar nicht befahren werden.</p> <p>Für alle betreffenden Gewässer gelten im Übrigen die Art. 1 und 4 der EG-WRRL, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Verbesserungsgebot) zu erreichen bzw. zu erhalten. Künftige Nutzungen dürfen die WRRL-Zielerreichung nicht gefährden und</p>

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
					zu keiner Verschlechterung des Gewässerzustandes führen. Dies bedeutet, dass natürlich entstandene Gewässerstrukturen, Ufergehölze etc. erhalten bleiben müssen, gleiches gilt selbstverständlich für im Rahmen von Gewässerrenaturierungen eingebrachte Strukturelemente sowie Ufer- und Böschungspflanzungen.
	17/4		Wir benötigen für unsere Sportausübung Anlandemöglichkeiten in allen ufernahen Ortslagen im Untersuchungsgebiet. Weiterhin ist es notwendig, an allen im Untersuchungsgebiet gelegenen Badestränden und nicht verschilften, begehbaren Uferabschnitten bei Bedarf anlanden zu dürfen.		- Die Schaffung von Anlandemöglichkeiten in allen ufernahen Ortslagen liegt in der Zuständigkeit von Städten und Gemeinden. Der MP umfasst keine Maßnahmen bzgl. der Einschränkung von Anlandemöglichkeiten in ufernahen Ortslagen und an Badestränden. Im Übrigen sind die gesetzlichen (u. .a. NSG-VO) und auch privat-/eigentumsrechtliche Vorgaben für die Gewässernutzung und das Betreten von Landflächen maßgebend.
	17/5	gesamter Managementplan	Ihre überarbeiteten Daten zur Vergleichbarkeit der von Ihnen beauftragten Untersuchungen erwarten wir innerhalb der folgenden 3 Wochen, spätestens bis zum 10.12.2018.	kein weiterer Änderungsbedarf	- Der Managementplan wurde entsprechend den Vorgaben des „Fachleitfadens Managementplanung für Natura 2000-Gebiete in M-V“ erarbeitet. Die Überarbeitung der Daten ist nicht erforderlich.

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<p>Stellungnahme Nr. 18 Touristisches Unternehmen am Peenestrom vom 21.11.2018</p>	18/1	gesamter Managementplan	<p>Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 05.11.2018 und möchte mich zur Managementplanung für das geplante FFH-Gebiet DE 2049-302 Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff äußern.</p> <p>Bei der 3. Informationsveranstaltung in Ueckermünde am 19. September zur Managementplanung ist mir aufgefallen, dass weiterhin die Uferzonen der Gemeinde Zemitz in den Bereichen Bauerberg und Negenmark nicht berücksichtigt wurden. Als Anlage sende ich Ihnen Auszüge aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Zemitz.</p> <p>Ergänzend zu meinem Schreiben vom 19.05.2018 möchte ich, in Abstimmung mit der Gemeinde Zemitz, um Anpassung des FFH-Grenzverlaufes im Gemeindebereich (Bauerberg und Negenmark) bitten.</p> <p>Anlage: Ausschnitte aus der Karte des FN-Planes und des Erläuterungsberichtes der Gemeinde Zemitz</p>	<p>Eine Änderung der Gebietsabgrenzung erfolgt im Rahmen der Managementplanung nicht und liegt ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Generell erfolgt im Rahmen der Managementplanung keine Anpassung/ Änderung der Schutzgebietsabgrenzung, auch wenn der Verlauf in Einzelfällen Anpassungen erfordert. - Die zu Planungsbeginn vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern übergebenen Abgrenzungen der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung sind dementsprechend vom beauftragten Planungsbüro zu übernehmen und dürfen nicht geändert werden. - Veränderungen der Gebietsabgrenzungen sind mit einem entsprechenden Nachmeldeverfahren verbunden und können ausschließlich durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen werden. - Der Änderungsantrag wurde durch das StALU VP an das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern weitergeleitet

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Stellungnahme Nr. 19 Bergamt Stralsund vom 22.11.2018	19/1	gesamter Managementplan	<p>Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Entwurfsfassung des Managementplanes für das Gebiet DE 2049-302 "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff" berührt bergbauliche Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) aber keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. Für den Bereich der o. g. Entwurfsfassung liegen zurzeit folgende Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der o. g. Managementplan befindet sich in großen Teilen innerhalb der Bergbauberechtigung Bergwerkseigentum (BWE) „Lütow-Krummin“. Dieses BWE wurde erteilt zur Aufsuchung und Gewinnung von flüssigen Kohlenwasserstoffen, gasförmigen mineralischen Rohstoffen, Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind. Inhaberin dieses BWE ist die Firma NEPTUNE Energy Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems). Für das BWE existiert ein zugelassener Hauptbetriebsplan. 2. Die Bergbauberechtigung Bergwerkseigentum (BWE) „Bansin“ liegt zu rund fünfzig Prozent innerhalb des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2049-302. Dieses BWE „Bansin“ wurde ebenfalls erteilt zur Aufsuchung und Gewinnung von flüssigen Kohlenwasserstoffen, gasförmigen mineralischen Rohstoffen, Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind. Inhaberin dieses BWE ist auch die Firma NEPTUNE Energy Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems). Für eine endgültige Abstimmung zu den Vorhaben innerhalb der zwei BWE wenden Sie sich bitte an die 	die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, kein weiterer Änderungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> - Am 10.05.2016 (Anfrage durch UmweltPlan GmbH Stralsund) erfolgte zur Vorbereitung des Grundlagenteils eine Datenanfrage in Bezug auf die bergbaulichen Nutzungen im GGB DE 2049-302. Hinweise dazu sind zum damaligen Zeitpunkt nicht eingegangen. - Für alle im Schreiben vom 22.11.2018 dargestellten Flächen sind neben dem Schutz der in den Karten 2a und 2b dargestellten LRT/ Artenhabitate sowie der Aufrechterhaltung der extensiven Bewirtschaftung von Teilflächen des LRT 1330 auf der Insel Görmitz sowie der LRT 1330 und 6210 im Bereich der Südspitze Gnitz keine weiteren Maßnahmen vorgesehen. Eine Beeinflussung der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange ist dadurch nicht erkennbar. - Zu beachten ist, dass Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines GGB in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses GGB festgelegten Erhaltungszielen erfordern.

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			<p>Inhaberin beider Bergbauberechtigungen.</p> <p>3. Ein geringer Teil der Bergbauberechtigung „Bewilligung zur Gewinnung der bergfreien Bodenschätze Erdwärme und Sole in dem Bewilligungsfeld „Karlshagen“ befindet sich im o. g. Managementplan (siehe auch Teilübersichtskarte). Inhaber dieser Bewilligung ist die Usedomer Geothermie GmbH, Am Flugplatz, 17449 Peenemünde. Ich empfehle Ihnen, sich mit der Inhaberin dieser Bergbauberechtigung in Verbindung zu setzen.</p> <p>4. Weiterhin befindet sich die Bergbauberechtigung „Erlaubnis „Oderbank KW“ zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe“ im nördlichen Bereich der Insel Usedom innerhalb der Entwurfsfassung des Managementplanes. Inhaber dieser Erlaubnis ist die CEP Central European Petroleum GmbH, Rosenstraße 2, 10178 Berlin. Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 6 Rn. 13). Folglich steht die Erlaubnis dem Vorhaben nicht entgegen</p> <p>5. Auf der Insel Görmitz im GGB liegen drei verfüllte und verwahrte Erdöl/Erdgas-Bohrungen (siehe Teilübersichtskarte). Eine Überbauung in einem Umkreis von 15 m ist auszuschließen. Eine Zugänglichkeit zum Bohransatzpunkt sollte gewährleistet bleiben. Die Bohransatzpunkte haben folgende Koordinaten nach Gauß-Krüger-Abbildung, bezogen auf den Erdellipsoid von Bessel (3° Streifensystem, 5. Streifen:</p>		

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)				Ergebnis	Begründung	
			Bohrung	Rechtswert	Hochwert	Zustand			
				Gaus-Krüger Koordinatensystem bezogen auf das Besselellipsoid					
			E Lto 16/69	5429622,7	5988935,0	verfüllt			
			E Lto 30a/69	5429552,1	5988961,1	verfüllt			
			E Lto 31/70	5429703,3	5988751,4	verfüllt			
			Für weitere Fragen und Abstimmungen zu den aufgeführten Bohrungen wenden Sie sich bitte an die Firma NEPTUNE Energy Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems).						
			<u>Zusammenfassung:</u>						
			Alle aufgeführten Bergbauberechtigungen und Bohrungen beziehen sich in erster Linie auf den tieferen Untergrund. An der Erdoberfläche sind, bezogen auf die Gesamtfläche der Berechtigungen, nur relativ geringe Flächeninanspruchnahmen vorhanden. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahren Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht						

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Stellungnahme Nr. 20 Landwirtschaftsbetrieb im GGB DE 2049-302 vom 22.11.2018	20/1	Teil II, Maßnahmenplanung	Wir erheben Widerspruch gegen die geplanten Maßnahmen am Libnower Mühlbach und Relzower Bach, soweit die hydraulische Leistungsfähigkeit nachträglich verschlechtert wird. Dies würde zu Bewirtschaftungseinschränkungen führen.	kein weiterer Änderungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> - Für den Libnower Mühlbach sowie Relzower Bach wurden nachrichtlich die Maßnahmen der WRRL (Wasserrahmenrichtlinie) in den Managementplan übernommen, die zu einer Verbesserung der Naturnähe und der Lebensraumfunktion für beide Fließgewässer führen. - Die Planung und Umsetzung der WRRL-Maßnahmen obliegen den zuständigen WBV in Verbindung mit den Gemeinden und dem StALU VP, Abteilung Wasserwirtschaft. Im Rahmen der weiterführenden Genehmigungsplanungen werden mögliche Auswirkungen/ Nutzungseinschränkungen der WRRL-Maßnahmen auf angrenzende Flächen untersucht und die Bewirtschafter angrenzender (landwirtschaftlicher) Nutzflächen in den Planungsprozess einbezogen.
Stellungnahme Nr. 21 Eingetragener Verein vom 22.11.2018	21/1	Teil II, Maßnahmenplanung	Wir nehmen Bezug auf unser Telefonat vom 15.11.2018 zum Erhalt der Badestelle mit Bootssteg am Ufer des Peenestroms zwischen dem Fischerhaus (Familie Frankenstein/Müller) und unserer Vereinssiedlung am Bauer Berg. Oben genannte bereits vor 1988 vorhandene Badestelle mit Bootssteg wurde von unserem im Jahre 1988 gegründeten Verein bislang werterhalten. Sie wird seit 1988 von den Anliegern und sonstigen Bürgern kostenlos genutzt. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Verhältnisse bei der FFH-Planung mit dem Ziel, dass die Badestelle mit Bootssteg weiterhin in bewährter Weise von der Öffentlichkeit und uns	kein weiterer Änderungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> - Einschränkungen der bisherigen Nutzungen dieses Bereiches sind im Managementplan nicht vorgesehen. Der vorhandene Bootssteg hat Bestandsschutz. - Bauliche Änderungen/ Erweiterungen in dem Bereich sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben anzuzeigen und ggf. genehmigungspflichtig. Sofern in dem Fall erhebliche Beeinträchtigungen von

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			als Anliegern genutzt werden kann. Die Werterhaltung wird weiterhin durch unseren Verein gewährleistet. Für die Gemeinde Zemitz entstehen wie bisher keine Kosten. Anlage: Karte 2a		Schutzobjekten des GGB DE 2049-302 nicht vollständig auszuschließen sind, ist die FFH-Verträglichkeit zu untersuchen.
Stellungnahme Nr. 22 Deutsche Umwelthilfe und Rewilding Oder Delta e.V. vom 23.11.2018	22/1	Teil II, Maßnahmenplanung	Die folgende Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e. V. wird (auch) im Namen des Rewilding Oder Delta e.V. abgegeben. Im Entwurf des Natura2000-Managementplans begrüßen wir ausdrücklich die Maßnahmen zum Schutz zur Optimierung der Habitats von Fischotter und Biber im Bereich von Straßen-Gewässer-Kreuzungen. Die Uferdurchgängigkeit unter Brücken stellt eine wertvolle Hilfestellung für landgebunden (oder semiaquatisch) wandernde Arten dar; Untersuchungen in den Fischotter-Projekten der DUH in Thüringen haben eine Nutzung durch Säugetiere bis hin zu Wildschweinen und Rehen belegt. Dort, wo Störungen des Biotopverbunds im Zusammenhang mit benötigten Anlagen auszumachen sind, sind diese zu reduzieren; dabei sollten Ansätze der Ingenieurbiologie einbezogen werden.	kein weiterer Änderungsbedarf	- nicht erforderlich
	22/2	Teil I, Grundlagenteil Kap. I.3.2, I.5.1, I.5.2/ Teil II, Maßnahmenplanung, Ableitung des Maßnahmentyps für den Fischotter	Nicht gefolgt werden kann jedoch den Schlussfolgerungen zu den Habitats des Fischotters, bei denen die aktuelle Zustandsbewertung schlechter ausfällt als zum Referenzzeitpunkt 2004. Dass Defizitanalyse und Plausibilitätsprüfung ergaben, dass die formale Verschlechterung des Zustandes der betreffenden Artenhabitate in jedem Einzelfall auf nicht vergleichbare Bewertungsansätze (wissenschaftlicher Irrtum) zurückzuführen sei, bedarf näherer Untersetzung. Eine Wiederherstellungspflicht ergibt sich auch für Artenhabitate, deren Zustand sich innerhalb des Referenzzeitraumes von „günstig“ zu „ungünstig“ verändert hat, bereits aus der EU-Biodiversitätsstrategie und deren Zielerfordernissen für die Wiederherstellung von Ökosystemen, die voraussichtlich im	Der Maßnahmentyp zur Verbesserung des Erhaltungszustandes für den Fischotter wurde korrekt und entsprechend den Vorgaben des „Fachleitfadens Managementplanung für Natura 2000-	<ul style="list-style-type: none"> - Die Bewertung der Erhaltungszustände der LRT und Artenhabitate erfolgte zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung 2004 überwiegend auf Grundlage gutachterlicher Einschätzungen. - Erst in der darauffolgenden Zeit wurden einheitliche Erfassungs- und Bewertungsstandards entwickelt, nach denen die Bestandserfassungen und Bewertungen in den Managementplanungen erfolgten. - Im Rahmen des Kapitels „Defizitanalyse“ erfolgt in jedem

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			<p>Januar 2019 noch verstärkt werden.</p> <p>Die DUH ist sehr gern bereit, aufbauend auf ihren Erfahrungen mit entsprechenden Brückenumbauten in Thüringen in den letzten sechs Jahren bei der Umsetzung entsprechender Maßnahmen zu unterstützen.</p>	<p>Gebiet in M-V“ abgeleitet.</p> <p>Eine Verschlechterung des Zustandes der Fischotterhabitate seit 2004 ist nicht erfolgt, eine Wiederherstellungsverpflichtung ergibt sich nicht. Zur Verbesserung des EHZ von „C“ zu „B“ sind Entwicklungsmaßnahmen vorzusehen.</p>	<p>Managementplan ein Vergleich der Bewertungen zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung und aktuell, um festzustellen, ob sich Verschlechterungen seit 2004 vom Erhaltungszustand A/ B zu C auf unzulässige Beeinträchtigungen zurückführen lassen oder auf unterschiedliche Bewertungsmethodiken. Das ist in der Regel gut nachvollziehbar und entscheidet letztendlich, ob eine (schnell umzusetzende) Wiederherstellungsverpflichtung besteht (nämlich dann, wenn es seit Gebietsmeldung zu einer plausiblen Verschlechterung durch unzulässige Beeinträchtigungen gekommen ist). Wenn die Beeinträchtigungen bereits zur Gebietsmeldung bestanden, besteht diese Wiederherstellungspflicht nicht. Trotzdem muss bei einem festgestellten ungünstigen EHZ eine Entwicklung zum günstigen EHZ angestrebt werden (dann aber nicht durch Wiederherstellungs- sondern durch Entwicklungsmaßnahmen).</p> <p>- Für den Fischotter haben sich die Bedingungen im GGB DE 2049-302 seit Anfang 2000 allein durch die umfänglichen Renaturierungsmaßnahmen in Poldern deutlich verbessert, eine Verschlechterung, die eine schnellstmögliche Wiederherstellung der ursprünglichen Verhältnisse nach</p>

Stellungneh- mende(r)/ Datum	Nr. der Einwen- dung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
					sich ziehen würde, kann hier mit Sicherheit ausgeschlossen werden.
	22/3	Teil II, Maßnahmen- planung	Für den Biotopverbund ist es allerdings nicht nur erforderlich, benötigte Infrastrukturanlagen zu optimieren, sondern vor allem auch die Fischdurchgängigkeit erweist sich als äußerst wichtig. In diesem Zusammenhang irritiert die Aussage, dass es sich bei den Arten Lachs und Meerneunauge um „Irrgäste“ aus angrenzenden Meeresgebieten handele. Diese Bewertung ist nach Sinn und Zweck des Arten- und Lebensraumschutzes gemäß FFH-Richtlinie nicht EU-Rechtskonform, da es sich bei beiden Arten um Wanderfische handelt, die sowohl Meereslebensräume als auch Habitate der Binnengewässer bewohnen. Hinzu kommt, dass beiden Arten auf polnischer Seite des Haffs die entsprechenden Schutzmaßnahmen zukommen sollen. Auch aus dem Gesichtspunkt eines möglichst vollständigen Arteninventars sollten diese Arten im Managementplan ihre Berücksichtigung finden; die DUH und der ROD e. V. sind auch gern bereit, ihre diesbezüglichen Erfahrungen mit Fließgewässerrenaturierungen in Umsetzungsmaßnahmen einzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an LM weitergegeben.	<ul style="list-style-type: none"> - Die Bearbeitung der Arten Lachs und Meerneunauge erfolgte entsprechend den Vorgaben des FLF MP auf Grundlage vorhandener Punktdaten, die durch das LUNG bereitgestellt wurden. Eine Kartierung und Bewertung der Anhang II-Arten Meerneunauge und Lachs im GGB DE 2049-302 war danach im Rahmen des Managementplanes nicht vorgesehen. - Für beide Arten bestehen in M-V aktuell keine methodischen Grundlagen für die Erfassung und Bewertung. - Die vom LUNG M-V zur Verfügung gestellten Nachweise beider Arten liegen deutlich vor dem Zeitpunkt der Gebietsmeldung 2004. - Es ist aus fachgutachterlicher Sicht davon auszugehen, dass sich insbesondere das Meerneunauge durchaus kurze Zeit in den Gewässern des GGB aufhalten können, die Art hier aber grundsätzlich als Irrgast und somit als nicht maßgeblich für das Schutzgebiet zu betrachten ist. - Die Fangstatistik des Peenestroms zeigt jedoch, dass der Lachs regelmäßig angelandet wird. Die Art sollte somit im Rahmen der Fortschreibung des Managementplanes detaillierter untersucht werden.

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	22/4		Bezogen auf die vom Managementplan erfassten Gewässer erscheint die Schaffung von Wanderkorridoren verbunden mit Fisch-Ruhezonen insbesondere im Peenestrom, aber auch in den Mündungsbereichen der Haff-Zuflüsse von großer Bedeutung; ähnliche Maßnahmen sind auf polnischer Seite angedacht. In diesem Zusammenhang reicht die nachrichtliche Übernahme der Laichschongebiete bei weitem nicht aus; hier wird dringend ein Vergleich bzw. Aneinanderlegen mit den auf polnischer Seite vorgeschlagenen Maßnahmen angeraten (s. Anlagen).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an LM weitergegeben.	- Die Erarbeitung des MP erfolgte entsprechend den Vorgaben des FLF MP. Insofern können Maßnahmen nur innerhalb des GGB geplant werden.
	22/5	Teil II, Maßnahmenplanung	Die Vorschläge für Gewässerrandstreifen zur Verringerung der Nährstoffeinträge wie etwa die weitgehende Unterbindung des Einstromes von Brackwasser in das Anklamer Stadtbruch über die Schleuse „Zartenstrom“ halten wir für sinnvoll; gern werden wir im Rahmen des unmittelbar bevorstehenden Interreg-Va-Projekts „ImproRivHab“ an der Umsetzung dieser Ziele mitwirken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Umwelthilfe wird in die Umsetzung der Maßnahmen des Managementplanes weiterhin einbezogen.	- nicht erforderlich
	22/6	Teil II, Maßnahmenplanung	Positiv sehen wir auch die Aufrechterhaltung der extensiven Bewirtschaftung von Teilflächen der LRT 1330 Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i>), 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 6410, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>) und 7230 Kalkreiche Niedermoore; wir weisen hierbei auf die unbedingte Vorhaltung von finanziellen Mitteln durch das Land hin, ohne	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	- nicht erforderlich

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			die eine Umsetzung kaum realisiert werden kann. Hierbei verweisen wir insbesondere auf die – auch finanziellen, aber vor allem ökologischen - Vorteile sehr extensiver Weidelandschaften hin.		
	22/7	Teil Grundlagen-teill	Widersprüchlich in diesem Zusammenhang scheint die Aussage, dass der LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) ebenso wie der LRT 1210 Einjährige Spülsäume nicht habe bestätigt werden können, an anderer Stelle werden „die aktuellen Erhaltungszustände der LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) als „hervorragend“ beurteilt. Letztere sind laut Zusammenfassung ebenso wie die LRT 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen und 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) zusätzlich festgestellt worden	Der redaktionelle Fehler in der Zusammenfassung (LRT 6410 anstelle LRT 6430) wird in der Endfassung des Managementplanes berichtigt.	<ul style="list-style-type: none"> - Im GGB DE 2049-302 konnten aktuell die LRT 1210 und LRT 6430 nicht nachgewiesen werden. In der Zusammenfassung wurde durch einen Zahlendreher aus dem LRT 6430 der LRT 6410. - Neu nachgewiesen wurden die LRT 3140, LRT 6210 und LRT 6510, was sowohl in der Zusammenfassung als auch im Text korrekt dargestellt ist.
	22/8	Teil II, Maßnahmenplanung	Abschließend bieten wir nochmals unsere Unterstützung bei der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen an. Die Biologische Vielfalt des Gebietes ist ein „Naturkapital“, dass auch aus ökonomischer Sicht unbedingt erhalten und mit einem naturnahen Landschaftsbild und einer Erlebbarkeit der Natur verbunden werden muss.	Das Angebot wird dankend angenommen. Die Deutsche Umwelthilfe wird in die Umsetzung der Maßnahmen des Managementplanes weiterhin einbezogen.	<ul style="list-style-type: none"> - nicht erforderlich

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<p>Stellungnahme Nr. 23 vom 23.11.2018</p>	<p>23/1</p>	<p>Teil I, Grundlagen-teil</p>	<p>Zur o.g. Managementplanung ergeht seitens der Straßenbauverwaltung folgende Stellungnahme.</p> <p>Mit dem FFH-Gebiet - Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff, DE-Code 2049- 302 - wird die B 109 bei Anklam, die B 110 Pinnow-Gellenthin, die B 111 bei Wolgast und Neppermin und die L 31 bei Bellin, und Vogelsang-Warsin-Altwarf berührt, die sich in der Baulast des Bundes bzw. des Landes befinden und durch das Straßenbauamt Neustrelitz verwaltet werden.</p> <p>Seitens der Straßenbauverwaltung bestehen folgende Ausbauabsichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - B 110 Ersatzneubau Zecheriner Brücke inkl. Linienanpassung, jedoch noch nicht bestätigt als Bauvorhaben B 111 Radweg Lührnannsdorf - Wolgast - Bau ab dem Jahr 2020 - B 111 KP Schmollensee - Mellenthin - Deckenerneuerung und Verbreiterung - B 111 KP Neppermin inklusive der Brücke- Bau ab dem Jahr 2020 <p>Für das Bauvorhaben „B 111 - Neubau der Ortsumgehung Wolgast einschließlich Neue Bahnhofstraße und Radweg an der Kreisstraße VG 26,“ wurde das Planfeststellungsverfahren eingeleitet.</p> <p>Die Bekanntmachung durch die Anhörungsbehörde (DEGES Berlin) ist erfolgt. Die Auslegung der Planunterlagen findet vom 29.10.2018 - 28.11.2018 statt. Im Textteil unter Punkt - Verkehrsinfrastruktur - ist das vg Vorhaben zu ergänzen. Die B 111 - OU Wolgast ist Bestandteil des Landesentwicklungsprogramms sowie des Regionalen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund des weit vorangeschrittenen Verfahrensstands wird das Vorhaben OU Wolgast in den Abschnitt „Verkehrsinfrastruktur“ übernommen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - In der Bestandsdarstellung im Rahmen der Managementplanung werden neben den vorhandenen Nutzungen grundsätzlich nur bereits genehmigte Planungen dargestellt. - Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Grundlagenteils befand sich das Bauvorhaben OU Wolgast noch in der Planungsphase und wurde daher nicht in die Bestandsdarstellung übernommen.

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			Raumentwicklungsprogramms Vorpommern.		
	23/2	Teil II, Maßnahmenplanung	<p>Ich gehe davon aus, dass die Straßenbaumaßnahmen bei den geplanten Wiederherstellungs-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen natürlicher Lebensräume entsprechend berücksichtigt werden und keine unvermeidbaren Einschränkungen oder Mehraufwendungen bei der Straßenplanung bzw. dem Straßenbau entstehen.</p> <p>Es ist zu gewährleisten, dass die Tragfähigkeit des Baugrundes und die Funktionalität der offenen Entwässerungsanlagen für alle Streckenabschnitte der bestehenden Bundes- bzw. Landesstraßen im Einzugsgebiet des o.g. Managementplanes durch die gfls. ansteigenden Grundwasserverhältnisse uneingeschränkt erhalten bleibt.</p> <p>Sollten sich durch Maßnahmen Änderungen z. B. des Wasserstandes oder Einschränkungen für unsere Bauwerke ergeben, sind diese mit uns abzustimmen,</p> <p>Gegenwärtig kann aufgrund fehlender Angaben zum bisherigen und geplanten Wasserstand die Beeinträchtigung der Oberflächen- und Planumsentwässerung der z.T. im Einschnitt verlaufenden Bundes- und Landesstraßen (Gradiente liegt niedriger als das umliegende Gelände) oder der Tragfähigkeit des Baugrundes nicht ausgeschlossen werden. Hier sind konkrete wassertechnische Berechnungen mit Auswirkungen auf die Bundes- und Landesstraßen auf der Grundlage einer Vermessung vorzulegen.</p> <p>Im Verlauf der betroffenen Bundesstraßen befinden sich diverse Brücken- und Durchlassbauwerke, die einer ständigen Kontrolle und Erhaltung bedürfen. Demzufolge muss eine uneingeschränkte Zugänglichkeit, gfls. auch durch größere Baumaschinen zur Instandsetzung bzw. Erneuerung der vg. Bauwerke gewährleistet werden. Umfangreiche</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, kein weiterer Änderungsbedarf.	<ul style="list-style-type: none"> - Der Managementplan ist eine Fachplanung für die zuständigen Naturschutzbehörden. - Aus den Managementplänen allein ergibt sich keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Dritten. Ziel ist, die in den Managementplänen vorgeschlagenen Maßnahmen möglichst einvernehmlich mit den zuständigen/ betroffenen Behörden (Baulasträgern) sowie Eigentümern und Nutzern umzusetzen. - (Erst) Im Rahmen der Umsetzung sind die Maßnahmenvorschläge entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu genehmigungsreifen Fachplanungen zu qualifizieren, in die Belange aller von den Maßnahmen ggf. „Betroffenen“ einzubeziehen und abzuwägen sind.

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			<p>Baumaßnahmen sind derzeit an der Peenebrücke in Wolgast geplant.</p> <p>Die Umsetzung von Maßnahmen der FFH-Managementplanung zur Wiederherstellung ökologischer Verbundsysteme durch Optimierung von Bauwerken und Durchlässen im Zuge der Bundes- und Landesstraßen hat nur in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung zu erfolgen. Der Bau und die Unterhaltung von Bauwerken und Durchlässen werden prioritär mit dem Ziel der Wiederherstellung und Gewährleistung der Verkehrssicherheit durchgeführt.</p>		
	23/3	allgemein	Zukünftige Baumaßnahmen in den betroffenen Bereichen der Bundes- und Landesstraße stehen im öffentlichen Interesse. Eingriffe in den Alleen- und Waldbestand sind nicht auszuschließen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, kein weiterer Änderungsbedarf.	- Für Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines GGB in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, ist eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses GGB festgelegten Erhaltungszielen erforderlich.
	23/4	Teil II, Maßnahmenplanung	<p>Damit temporäre Eingriffe, die dem Erhalt des LRT 1130 nicht entgegenstehen, möglich sind, sollten Vorhaben vermieden werden, die die Exposition im strömungsreichen Wasser dauerhaft beeinträchtigen. (Tabelle 30 und Abschnitt Erhaltungsmaßnahmen).</p> <p>Für die Sicherung der Steilküsten ist eine genauere Definition der landeinwärts angrenzenden Bereiche erforderlich. Hier sollten jeweils unmittelbar angrenzenden Bereiche im Fokus stehen.(LRT 1230, Tabelle 30.</p>	<p>In der Tabelle 30 erfolgt an entsprechender Stelle eine Präzisierung:</p> <p>LRT 1130</p> <p>„Vermeidung aller Vorhaben, die die Exposition im strömungsreiche</p>	<p>- Grundsätzlich sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Vorhaben auch in einem Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung möglich, wobei im Vorfeld die Auswirkungen der vorhabenbezogenen Eingriffe im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung genau zu prüfen sind.</p> <p>- Die Ergebnisse der Bestandserhebungen- und</p>

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				<p>n Wasser dauerhaft beeinträchtigen</p> <p>LRT 1230</p> <p>Vermeidung von Erschließungsmaßnahmen im Bereich der Steilküste sowie land- und seeseitig angrenzender Bereiche, die zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Steilküsten führen könnten.</p>	<p>Bewertungen des Managementplanes bilden dafür die Grundlage.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ob, in welcher Form und mit welcher Ausdehnung potenzielle Vorhaben die LRT bzw. relevanten Artenhabitate eines GGB beeinträchtigen könnten, ist auf der Ebene der Managementplanung nicht ableitbar. - Die Maßnahmen wurden daher so formuliert, dass sie für den Erhalt der LRT/ Artenhabitate den größtmöglichen Schutz gewähren.
	23/5	allgemein	<p>Grundsätzlich sollten Straßen- und Randbereiche der Bundesstraße einschl. der Nebenflächen aufgrund ihrer Ausstattung und Nutzung nicht Bestandteil von FFH-Gebieten sein. Der Geltungsbereich sollte in einem Abstand von mindestens 10 m, ausgehend von der befestigten Fahrbahnkante der Bundes- bzw.- Landesstraßen festgesetzt werden.</p> <p>Die FFH-Managementplanung darf eine ordnungsgemäße Unterhaltung und den Betrieb der vorhandenen Straßenverkehrsanlage nicht beeinträchtigen. Auf dem Straßenkörper und im Straßennebenbereich in einem Korridor von mindestens 10 m, wie bereits erwähnt; ist die Ausweisung von Habitat- bzw. Potenzialentwicklungsflächen aufgrund der fortlaufenden Emissionen auszuschließen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auch an das für die Abgrenzung der GGB und die Methodik der Managementplanung zuständige LM weitergegeben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Mindestabstand von 10 m wird durch die bestehende Grenzziehung eingehalten. - Für die Managementplanung sind die vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern übergebenen Abgrenzungen der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung vom beauftragten Planungsbüro zu übernehmen und dürfen nicht geändert werden. Bei den Abgrenzungen handelt es sich um den 2004 an die EU gemeldeten Stand. Es ist beabsichtigt, die bisherigen Abgrenzungen im Rahmen der Fortschreibung der

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			<p>Größere Abstände sind einzelfallbezogen erforderlich, z.B. bei Ausweisung von gehölzfäulnis- oder totholzgebundenen Habitat- bzw. Habitatentwicklungsflächen doppelte Baumlänge (siehe Richtlinien der Landesforst M-V zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald)</p> <p>Im Rahmen von notwendigen Fällungen von Alleebäumen werden durch die Straßenbauverwaltung sämtliche Belange des besonderen Artenschutzes beachtet und umgesetzt.</p> <p>Ich beziehe mich auf § 3, Abs. 1 FstrG sowie § 11 Abs. 1 StrWG M-V und gehe davon aus, dass die damit verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen des Straßenbaulastträgers uneingeschränkt ausgeführt werden können. Dazu zählen neben den Ausbauplanungen insbesondere auch die Erhaltungsmaßnahmen, die nicht langfristig geplant sind und demzufolge hier auch nicht aufgeführt wurden.</p> <p>Maßnahmen im Bereich der Bundes- und Landesstraßen und deren Nebenanlagen sind auszuschließen. Sofern Maßnahmen in deren Nähe geplant sind, die Auswirkungen auf die Straßen haben können, ist eine Abstimmung mit dem Straßenbauamt Neustrelitz erforderlich.</p>		<p>Managementpläne zu präzisieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Managementplan stellt eine ordnungsgemäße Unterhaltung und den Betrieb der vorhandenen Straßenverkehrsanlagen nicht in Frage. - Grundsätzlich sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Vorhaben auch in einem Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung möglich, wobei innerhalb des Genehmigungsverfahrens im Vorfeld die Auswirkungen der vorhabenbezogenen Eingriffe im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung genau zu prüfen sind. Die Ergebnisse der Bestandserhebungen- und Bewertungen des Managementplanes bilden dafür die Grundlage. - Im Rahmen der Umsetzung werden die Maßnahmenvorschläge des Managementplanes entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu genehmigungsreifen Fachplanungen qualifiziert, in die Belange aller von den Maßnahmen ggf. „Betroffenen“ einbezogen und abgewogen werden.
	23/6	Teil II, Maßnahmenplanung	<p>Ich bitte um Kenntnisnahme und Mitteilung, inwieweit die Ausführungen der Straßenbauverwaltung berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang bitte ich um Vorlage der wassertechnischen Berechnung, so dass eine entsprechende Beurteilung der Wirkung auf die Bundesstraßen bzw. die Landesstraße seitens der Straßenbauverwaltung erfolgen</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .	<ul style="list-style-type: none"> - Da der Managementplan keine Genehmigungsplanung ersetzt, ist die Vorlage einer wassertechnischen Berechnung auf der Ebene der Managementplanung nicht erforderlich. Dies bleibt den zu erstellenden

Stellungnahme(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			kann.		Genehmigungsunterlagen zur Beantragung der Umsetzung zukünftig geplanter Projekte aus dem Managementplan vorbehalten.
	23/7	allgemein	Einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme auf der Homepage des StALU wird hiermit widersprochen.	Der Hinweis wird berücksichtigt.	- nicht erforderlich
Stellungnahme Nr. 24 Landesfischereiverband M-V vom 23.11.2018	24/1	Teil II, Maßnahmenplanung	Nach Studium der Unterlagen und der Teilnahme von Fischern und Anglern an den Beratungen und Arbeitsgruppen nimmt der Landesfischereiverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. zu o.g. geplanten Managementplan Stellung: Wir stimmen den o.g. Managementplan zu. Ergänzend dazu möchten wir nochmals auf drei Punkte zu sprechen kommen: Wir hoffen, dass mit den anvisierten Maßnahmen im Rahmen der WRRL und der MSRL, die im MP mit genannt sind, Verbesserungen der Wasserqualität und der Durchgängigkeit der Gewässer bis 2027 erreicht werden. Das kommt auch den geschützten Fischarten zugute (Steinbeißer, Schlammpeitzger, Bitterling, Bach-, Fluss- und Meeresneunauge, Finte und Rapfen) und den anderen auch.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	- nicht erforderlich
	24/2	Teil II, Maßnahmenplanung	Die Fischerei hat der Auflage des Einbaus von Reusengittern an 6 Standpunkten in der Diskussion und im MP zugestimmt, wobei wir dieses Instrument insgesamt für nicht notwendig halten. Auf S. 101 des MP heißt es dazu: „Gefahr des Verfangens in Reusen und Stellnetzen; eine besondere Gefahr geht dabei von Reusen (ohne entsprechende Ausstiegsmöglichkeiten) aus, die Landanschluss haben bzw. in unmittelbarer Ufernähe stehen.“ Die größte Gefahr für die Otter ist der Straßenverkehr und zur Passage ungeeignete Brücken. Stellnetze sind dagegen keine Gefahr, Reusen wesentlich geringer.	kein Änderungsbedarf	- Diese sechs potenziellen Reusenstandorte versperren bzw. schränken den Querschnitt von Hauptwanderwegen des Fischotters ein. Diese Hauptgefahrenpunkte sollten daher unabhängig von der Rangfolge der Gefährdungen für den Fischotter beseitigt werden. - Es konnte zudem nicht abschließend geklärt werden, ob die sechs potenziellen (weil genehmigten) Reusenstandorte überhaupt noch

Stellungneh- mende(r)/ Datum	Nr. der Einwen- dung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
					fischereilich genutzt werden.
	24/3	Teil II, Maßnahmen- planung	Dem Landesanglerverband und dem KAV Ostvorpommern als seinem Mitglied ist es besonders wichtig, dass die Gewässer, die für die geschützten Fischarten vor allem als Laich-, als auch Wohn- und Ernährungshabitate dienen, nicht von Habitatveränderungen durch den Biber gefährdet werden. In dem Fall ist den Fischen der Vorrang einzuräumen, da der Biber nahezu überall im Gebiet gute Bedingungen vorfindet und ungefährdeter ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<ul style="list-style-type: none"> - Der naturschutzfachliche Zielkonflikt zwischen der Ausbreitung des Bibers im Gebiet und der damit einhergehenden (möglichen) Beeinträchtigung von Anhang II-Fischarten wurde im Managementplan thematisiert. - Konkret auftretende, diesbezügliche Probleme sind der zuständigen Naturschutzbehörde (Untere Naturschutzbehörde) anzuzeigen, die dann die Entscheidung für das weitere Vorgehen trifft.
Stellung- nahme Nr. 25 NABU M-V vom 24.11.2018	25/1	Teil II, Maßnahmen- planung	Wie dem ausliegenden Entwurf zu entnehmen ist, gibt es zwar verschiedene Restriktionsgebiete im GGB Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und kleines Haff (bspw. Laichschonbezirke, Winterlager, Vorgaben aus NSG-VO), der nächste Fischschonbezirk mit einem generellen Verbot an fischereilichen Aktivitäten grenzt jedoch nur an das GGB an. Somit kann der NABU nur feststellen, dass bei diesem GGB mit einer Wasserfläche von um die 85% die so dringende Forderung des NABU „Mindestens 50 Prozent der Schutzgebietsfläche müssen nutzungsfrei bleiben“ nicht erfüllt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, kein weiterer Änderungsbedarf.	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Küstengewässer sowie die Peene im GGB DE 2049-302 sind Bundeswasserstraßen. Allein vor dem Hintergrund ist eine Nutzungsfreiheit der Wasserflächen nicht umsetzbar. - Die fischereiliche Nutzung der Gewässer im GGB ist ein traditioneller Wirtschaftszweig, der in den letzten Jahrzehnten durch einen stetigen Rückgang der Berufsfischereibetriebe gekennzeichnet war. - Von ungleich größerer Bedeutung (als die weitere Einschränkung der Fischerei) ist hingegen die Sanierung der Küstengewässer durch die deutliche Reduktion der Stoffeinträge. Die Möglichkeiten dazu sind auf der Ebene der Managementplanung eingeschränkt. Soweit wie möglich

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
					wurden jedoch Maßnahmen festgelegt, die den Prozess unterstützen.
	25/2	Teil II, Maßnahmenplanung	Zur Beurteilung des Rapfens ist dem Dokument zu entnehmen, dass eine Bewertung aufgrund der vorliegenden Daten sowie fehlender Vorgaben zur Einstufung des Rapfens nicht möglich war (S. 113). Demnach werden nur allgemeine Erhaltungsziele und -maßnahmen abgeleitet (S. 139). Dies ist sowohl aktuell als auch im Hinblick auf eine vergleichende Bewertung in der Zukunft unbefriedigend.	Der Hinweis wird für die Fortschreibung des Managementplanes aufgenommen und gleichzeitig an das LUNG M-V, als für die Datenbereitstellung zuständige Behörde weitergegeben.	<ul style="list-style-type: none"> - Die Bearbeitung des Rapfens erfolgte entsprechend den Vorgaben des Fachleitfadens für die Managementplanung auf der Grundlage vorhandener Punkt-Daten (Auswertung, Darstellung von Fundpunkten, Formulierung allgemeiner Erhaltungsziele und sofern möglich Ableitung von Maßnahmen). - Die Datenbereitstellung erfolgte durch das LUNG M-V (s. FLF Managementplanung).
	25/3	Teil II, Maßnahmenplanung	Wir merken weiter an, dass beim Erörterungstermin der Ertüchtigung Zuckerfabrik Anklam (21.08.2018 Anklam) dem NABU das Zugeständnis gemacht wurde, dass die Zuckerfabrik Anklam die Umsetzbarkeit eines (über ihre verpflichtete Kompensation hinaus) Mahdregimes mit Schnittgutentnahme im GGB prüft. Dem NABU ist nicht bekannt, wie weit die Planung vorangeschritten ist, jedoch sollte der Managementplan eine solche freiwillige Kompensationsleistung unbedingt ermöglichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Umsetzung der Kompensationsmaßnahme im GGB DE 2049-302 ist möglich.	<ul style="list-style-type: none"> - Die Umsetzung einer solchen Maßnahme ist im GGB möglich. - Bestimmte Bereiche sollten davon jedoch ausgenommen werden (u. a. Lebensraum Menetries Laufkäfer). - In die diesbezüglich erforderlichen genauen Abstimmungen sollten der Zweckverband Peenetal e. V. sowie der Förderverein „Naturschutz im Peenetal e.V. unbedingt mit einbezogen werden.
	25/4	Teil II, Maßnahmenplanung	Auf S. 173 wird beschrieben, dass derzeit nicht bekannt sei, welche der 512 Reusenstandorte im GGB DE 2049-302 aktuell überhaupt noch genutzt werden. Zunächst soll daher geprüft werden, ob für die „Problemstandorte“ überhaupt noch der Bedarf zum Aufstellen von Reusen besteht. Zusätzlich wird die Erarbeitung einer freiwilligen Vereinbarung mit den	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, kein weiterer Änderungsbedarf.	<ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der AG „Fischerei“ am 04.09.2018) wurde eine Überprüfung aller Reusenstandorte in Bezug auf ihre aktuelle Nutzung angeregt. - Die genehmigende Behörde (LALLF M-V) hat an der Beratung teilgenommen.

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			<p>Fischern angeregt, ggf. in den Reusen aufgefundene tote Fischotter auf der Basis gegenseitigen Vertrauens an die zuständige Naturschutzbehörde zu melden. Der NABU befürwortet die Prüfung der „Ist-Situation“ und die Zusammenarbeit mit den betroffenen Fischern. Jedoch sollte genauer beschrieben werden, wie alternativ gehandelt werden soll, wenn die freiwillige Vereinbarung nicht angenommen wird und/oder die Problemstandorte genutzt werden. Solch eine Fallkonstellation könnte es notwendig machen, dass in kritischen Gebieten doch die Maßnahme „alle Reusen mit Otterschutz“ eingeführt werden muss. Auch ein zeitlicher Rahmen („nach Zeitraum XY der freiwilligen Vereinbarung ist noch kein brauchbares Ergebnis vorhanden“) sollte erörtert werden.</p> <p>Allgemein ist unklar, ob Fischer nicht grundsätzlich dazu verpflichtet sind Totfunde Anhangs II der FFH-RL in ihren Fanggeräten zu melden. Bei einer ordnungsgemäßen Fischereitätigkeit dürfte solch ein Totfund auch keine rechtlichen Konsequenzen mit sich bringen.</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Die Erarbeitung einer freiwilligen Vereinbarung wurde ebenfalls im Rahmen dieser Veranstaltung zusammen mit den Fischern beschlossen (vgl. Stellungnahme Landesfischereiverband M-V). - Die Ausarbeitung der Vereinbarung erfolgt im Rahmen der Umsetzung des Managementplanes. - Da derzeit noch keine für die Fischer akzeptablen Lösungen für ottergerechte Reusen vorliegen und bestehende Prototypen im Handel noch nicht verfügbar sind, ist eine Maßnahmen „keine Reuse ohne Otterschutz“ kaum in der Realität umsetzbar (Ausnahmen bilden Festlegungen in den NSG). Die Verpflichtung der Meldung von Totfunden besteht nach Ansicht des StALU VP nicht.
	25/5	gesamtes Dokument	Der NABU merkt allgemein an, dass die Seitenangaben im derzeitigen Dokumententwurf fehlen. Die vorherigen Seitenanzahlen beziehen sich auf eine Zählung der Seiten mit einem PDF-Reader.	Bei der Ablage der Endfassung auf der Web-Seite des StALU VP erfolgt eine nochmalige Kontrolle, ob die Seitenzahlen aus der Word-Vorlage übernommen wurden.	<ul style="list-style-type: none"> - Im Word-Dokument des Managementplanes sind die Seitenzahlen durchgängig vorhanden. - Bei der Umwandlung in ein pdf-Dokument erfolgte offensichtlich keine Übernahme der Seitenzahlen, was bei der Übergabe des Dokuments übersehen wurde. - Bei der Erstellung des Enddokuments und Ablage auf der Webseite des StALU Vorpommern wird auf diese bisher nicht bekannte Fehlerquelle

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
					explizit geachtet.
Stellungnahme Nr. 26 WBV Insel Usedom - Peenestrom vom 28.11.2018	26/1	gesamtes Dokument	<p>Nachfolgend sind die Gebiete dargestellt in denen Gewässer 2. Ordnung und deren Anlagen, die meiner Ansicht nach durch den Managementplan betroffen sind. Durch den vorliegenden Entwurf des Maßnahmeplanes kann jedoch keine Abschätzung dazu erfolgen, welche Konflikte durch die Umsetzung entstehen können. Dazu sind zu den einzelnen Gebieten genauere Planungen und Aussagen erforderlich, insbesondere zu den Wasserständen. Auf Grund einer fehlenden Nummerierung der Seiten beziehen sich meine Seitenzahlangaben auf die Nummerierung der PDF-Wiedergabe. Die Präsentation des Maßnahmenentwurfs ist ein sehr komplexes Werk, sehr verflochten und nicht unbedingt gemeinverständlich.</p> <p>Auch hätten die Gewässer (Gräben) genau bezeichnet werden können, nicht nur nördlich oder südlich von... Daher ist meine Stellungnahme auch nicht abschließend. Insbesondere bei den nachfolgend aufgeführten Gebieten sehen wir unsere weitere Beteiligung an Planungen und Umsetzungen konkreter Maßnahmen als unbedingt erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden entgegen genommen. Bei der Ablage der Endfassung auf der Web-Seite des StALU VP erfolgt eine nochmalige Kontrolle, ob die Seitenzahlen aus der Word-Vorlag übernommen wurden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Managementplan wurde entsprechend den Vorgaben des „Fachleitfadens Managementplanung für Natura 2000-Gebiet in M-V“ erarbeitet. - Im Word-Dokument des Managementplanes sind die Seitenzahlen durchgängig vorhanden. - Bei der Umwandlung in ein pdf-Dokument erfolgte offensichtlich keine Übernahme der Seitenzahlen, was bei der Übergabe des Dokuments übersehen wurde. - Bei der Erstellung des Enddokuments und Ablage auf der Webseite des StALU Vorpommern wird auf diese bisher nicht bekannte Fehlerquelle explizit geachtet. - Alle im Management festgelegten Maßnahmen, die mit einer Veränderung des Wasserregimes verbunden sind, erfordern vor der Umsetzung den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Genehmigungsplanungen, in die die zuständigen WBV sowie alle ggf. betroffenen Anlieger einbezogen werden.

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	26/2	Teil II, Maßnahmenplanung, Maßnahmen 024_1, 028_1, 126_1, 127_1	<p>Die vorgeschlagenen GBB sind an die Schöpfwerke Krummin und Mellsee angeschlossen. Die Wasserstandregulierung erfolgt nach den jeweiligen Anforderungen an die landwirtschaftliche Nutzung bzw. zum Schutz der im Einzugsgebiet befindlichen Ortslagen, wie z.B. Seebad Zinnowitz. Gleichmäßige Wasserstandshöhen sind mit den derzeitigen Regulierungsanlagen nicht zu gewährleisten.</p> <p>Eine Optimierung der hydrologischen Verhältnisse durch ein entsprechendes Managementsystem wäre wünschenswert kann durch den WBV jedoch finanziell und personell nicht geleistet werden.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, kein weiterer Änderungsbedarf.	<ul style="list-style-type: none"> - Das GGB ist in Anlage 3 der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung aufgeführt und wurde damit als Natura-2000-Gebiet zum Besonderen Schutzgebiet nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG erklärt. Es handelt sich somit nicht mehr um ein vorgeschlagenes GGB. - Die Managementplanung ist darauf ausgerichtet, Maßnahmen festzulegen, die den günstigen Erhaltungszustand von LRT nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-RL zu sichern bzw. (wenn der Erhaltungszustand ungünstig ist) zu entwickeln. Dabei ist der Zustand auf Gebietsebene entscheidend, d. h. über den verpflichtenden Schutz einer jeden LRT-Teilfläche bzw. aller relevanten Artenhabitats sind nicht in jedem Fall darüber hinausgehende Maßnahmen erforderlich. - Im beschriebenen Bereich der Schöpfwerke Krummin und Mellesee befinden sich der Große Strumminsee als LRT 1150 sowie Habitats von Fischotter und Biber. Für alle relevanten Standorte sind hier ausschließlich Schutzmaßnahmen vorgesehen, d. - In Bezug auf den Graben 45 wurde entsprechend den Vorgaben des Fachleitfadens die WRRL-Maßnahmen USNO_0920_M01 (Maßnahme 024_1)

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
					nachrichtlich übernommen.
	26/3	Teil II, Maßnahmenplanung	<p>Als weiteres Problem ist hier der Biber, der die Grabenböschungen, sowie auch den Deich 1. Ordnung unterhöhlt.</p> <p>Da die jetzt vorhandenen Biberstandorte bereits hohe Kosten verursachen ist eine weitere Entwicklung des Bestandes aus Sicht des WBV nicht anzustreben.</p> <p>Durch Biber verursachte Kosten werden dem Verband nicht erstattet. Die Fließgewässer Brebowbach und Pulowbach wurden bereits entsprechend der WRRL so umgestaltet, dass die Durchgängigkeit der Gewässer wiederhergestellt wurde. Im Brebowbach haben wir an verschiedenen Standorten, im Unterlauf wie auch im Oberlauf, Biberdämme, die teilweise durch Ausnahmegenehmigung regelmäßig entnommen oder reduziert werden. Insbesondere im Unterlauf, da hier Gefahr für die Hochwasserschutzanlagen bestehen.</p> <p>Inwieweit die Biberdämme die Durchgängigkeit für bestimmte Arten beeinflussen, kann unsererseits nicht eingeschätzt werden.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, kein weiterer Änderungsbedarf.	<ul style="list-style-type: none"> - Der Biber ist eine Anhang II-Art nach FFH-RL. Seine Habitate sind in den GGB dementsprechend zu erhalten. - Im Managementplan sind keine Maßnahmen enthalten, die aktiv die Populationen des Bibers fördern. Die Schutzmaßnahmen sind ausschließlich auf die Sicherung seiner Habitate ausgerichtet, wozu das Land nach Artikel 6, Abs. 1 und 2 der FFH-RL verpflichtet ist. - Konflikte zwischen Aktivitäten des Bibers und der Funktionalität von Hochwasserschutzanlagen müssen/ können im Einzelfall gelöst werden.
	26/4	Teil I, Grundlagen-teil	Auf der S.110 wird eine Sohlrampe 2000 m oberhalb von Zemitz erwähnt, die nur teilweise durchgängig ist. Dieses Bauwerk ist uns nicht bekannt.	Eine Sohlrampe 2000 m oberhalb von Zemitz existiert nicht. Der Grundlagenteil wird an entsprechender Stelle korrigiert.	- Diese Aussage wurde irrtümlich in den Managementplan übernommen. Eine Maßnahmenableitung ergab sich daraus jedoch nicht.

Stellungnehmende(r)/Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	26/5	Teil II, Maßnahmenplanung, Maßnahmen 090_2, 091_2, 095_2	<p>Die Unterhaltung des Brebowbaches erfolgt in der Regel durch eine einseitige Bö-Krautung und mit kombinierter Sohlkrautung, wobei eine Sedimententnahme vermieden werden soll.</p> <p>Ein GEP liegt für den Brebowbach nicht vor.</p> <p>Für den Pulowbach wird zurzeit ein GEP erstellt, der in seiner jetzigen Fassung noch diskutiert werden muss.</p> <p>Auch hier hat sich der Biber angesiedelt. Im Oberlauf ebenso wie im Unterlauf.</p> <p>Grundräumungen werden in beiden Gewässern punktuell und nach Bedarf durchgeführt.</p> <p>Hier sind der Bereich nördlich des SW Morgenitz berührt und östlich vom SW Dewichow. Weiterhin liegt der Unterlauf des Graben 27 der aus der Ortslage Krienke kommt im Maßnahmebereich.</p> <p>Einschränkungen in der Gewässerunterhaltung sind kaum umsetzbar, da in den Graben Regenwasser- und auch geklärtes Abwasser von Grundstücken aus der Ortslage Krienke eingeleitet werden.</p> <p>Vom SW Morgenitz befindet sich der Auslaufgraben im Maßnahmebereich. Eine regelmäßige Unterhaltung ist hier nicht erforderlich. Im angrenzenden Polderbereich wurde ebenfalls der Biber festgestellt. Das Maßnahmegebiet wird nordöstlich vom Schöpfwerk von einem Deich begrenzt.</p> <p>In das Grabensystem des SW Morgenitz (System 32) gibt es Einleitungen aus der Ortslage Morgenitz. Der Wasserabfluss muss insbesondere nach Starkniederschlägen gewährleistet sein.</p> <p>Die Funktionsfähigkeit des SW Dewichow ist ebenfalls zu</p>	Die Hinweise zur Gewässerunterhaltung werden (für LRT 3260-Flächen und Artenhabitate) im Managementplan aktualisiert.	<ul style="list-style-type: none"> - Der Grundlagenteil des Managementplanes wurde bereits im Jahr 2016 erarbeitet. Die Angaben zur Gewässerunterhaltung wurden im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Anhang II-Fischarten Anfang 2016 recherchiert und in den Textteil des Managementplanes übernommen. - Die Gewässerunterhaltungen sind zur Sicherung des Wasserabflusses erforderlich. Sie dürfen/ müssen im GGB selbstverständlich weiter fortgesetzt werden. Entsprechende Maßgaben zur Minimierung der damit verbundenen Eingriffe sind jedoch so weit wie möglich zu berücksichtigen.

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			gewährleisten. Ebenso erschweren hier die Biberaktivitäten den Schöpfwerksbetrieb		
	26/6	Teil II, Maßnahmenplanung, Maßnahme 026_1	<p>Beim Polder Kölpin handelt es sich um einen aus wasserwirtschaftlicher Sicht schwer zu bewirtschaftenden Polder. Bereits Anfang der Neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts hatte man beabsichtigt über das Moorschutzprogramm im Polder das natürliche Abflusssystem wieder herzustellen. Das scheiterte jedoch am Widerstand einzelner Flächeneigentümer.</p> <p>Das Grünland ist eingedeicht und wird mittels Schöpfwerk entwässert. Der Deich ist nur mit einem sehr hohen finanziellen Aufwand zu erhalten.</p> <p>Bei Hochwasser wurde der Polder bereits mehrmals geflutet und musste dann mit großen Aufwand wieder leergepumpt werden.</p> <p>Trotzdem sind die Flächen für die Bewirtschafter von Bedeutung.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<ul style="list-style-type: none"> - Die Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes des Polders Kölpin ist eine der wenigen Möglichkeiten im GGB DE 2049-302 den Zustand des angrenzenden LRT 1130 zu verbessern. Potenziell besteht darüber hinaus die Möglichkeit der Entwicklung von Salzgrünland. Eine Weiternutzung des Grünlandes ist (sofern es die Wasserstände ermöglichen) unbedingt erwünscht. - Im weiteren Planungsablauf ist daher vorgesehen, zunächst eine Machbarkeitsstudie zu erarbeiten, in deren Rahmen die grundsätzliche Umsetzbarkeit geklärt werden soll. Bei positiven Ergebnissen schließt sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ein wasserbauliches Genehmigungsverfahren an.
	26/7	Teil II, Maßnahmenplanung, Maßnahmen 089_2, 128_1	<p>Das Einzugsgebiet des SW Moorkanal gehört teilweise zum Zweckverband „Peenetal- Landschaft“. In diesem Gebiet besteht ein ständiger Konflikt zwischen den Zielen des Zweckverbandes und der angrenzenden privaten Waldbewirtschaftung.</p> <p>Eine Abstimmung zu den Wasserständen im Gebiet ist fast nicht möglich.</p> <p>Auch hier gibt es Konflikte mit dem Biber.</p> <p>Am Unterlauf der Ziese erfolgt insbesondere südlich der Bahnstrecke Ahlbeck- Züssow eine beobachtende</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Gewässerunterhaltung werden (für LRT 3260-Flächen und</p>	<ul style="list-style-type: none"> - In Bereich des Moorkanals sind über den Erhalt der Biber-/Fischotterhabitate hinaus keine managementrelevanten Maßnahmen vorgesehen. - Für die Ziese wurde die WRRL-Maßnahme RYZI_0700_M04 nachrichtlich übernommen.

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			<p>Gewässerunterhaltung.</p> <p>Da sich das Einzugsgebiet bis nach Rubenow erstreckt und die Ziese die Vorflut für einige Grünlandpolder darstellt ist der Abfluss ständig zu gewährleisten. Erschwerend sind auch hier die Aktivitäten des Bibers.</p>	<p>Artenhabitate) im Managementplan aktualisiert.</p>	
	26/8	Teil II, Maßnahmenplanung	<p>Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass im Verbandsgebiet nicht vor dem 1. Juli begonnen wird. Es wird nicht in jedem gebiet die Gewässerunterhaltung am 15 November abgeschlossen, diesen Termin werden wir jedoch versuchen in den GGB zu berücksichtigen.</p> <p>Soweit ein GEP vorliegt können alle Maßnahmen darin festgeschrieben werden. Es ist jedoch vorab zu klären, inwieweit für ökologische Unterhaltungsaufwendungen eine beitragsfinanzierte Umlage der Kosten erfolgen muss.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Grundlagenteil des Managementplanes wurde bereits im Jahr 2016 erarbeitet. Die Angaben zur Gewässerunterhaltung wurden im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Anhang II-Fischarten Anfang 2016 recherchiert und in den Textteil des Managementplanes übernommen. - Die Gewässerunterhaltungen sind zur Sicherung des Wasserabflusses erforderlich. Sie dürfen/ müssen im GGB selbstverständlich weiter fortgesetzt werden. Entsprechende Maßgaben zur Minimierung der damit verbundenen Eingriffe sind jedoch so weit wie möglich zu berücksichtigen. - Das Urteil des OVG Greifwald 1 L/506/16 vom 29.05.2018 stellt klar, dass auch Kosten für ökologische Unterhaltungsaufwendungen (s. § 39 Abs.1 S. 2 Nr. 4 WHG) beitragsfähig sind.

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<p>Stellungnahme Nr. 27 Landesforst M-V, FoA Torgelow vom 17.12.2018</p>	<p>27/1</p>	<p>Teil II, Maßnahmenplanung, Maßnahmen 106, 120, 121</p>	<p>Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zur vorgelegten Planung für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. 1 S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. 1 S. 75) geändert worden ist und des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) wie folgt Stellung:</p> <p>Nach wie vor sind im Revier Zartenstrom nach vorliegender Analyse des FG 331 b aus 2011 rund 786 ha Wald im Sinne des Gesetzes vorhanden.</p> <p>Laut Forsteinrichtungswerk per 01.01.2017 umfasst das Revier Zartenstrom des Stadtwaldes Anklam 1265,45 ha. Daraus zitiert: „Der Zustand des Anklamer Stadtbruches als ein Ende des 19- Jahrhunderts aus Erstaufforstung hervorgegangenes Waldgebiet war seitdem durch organische Nassstandorte geprägt. Dominierende Baumart war die Roterle. Der Wassereinbruch zu Beginn der 90-er Jahre brachte große Teile der Bestände zum Absterben. Die Roterle ist aber in der Lage, selbst in einer derartigen Situation, abhängig von der Überflutungshöhe, an der Stammbasis aus schlafenden Knospen neue Triebe zu entwickeln. Die daraus entstehenden Individuen bilden niederwaldähnliche Stockausschläge. Die natürliche Waldgesellschaft ist ein Wasserfeder-Erlenwald. Dieser Prozess ist gegenwärtig in Entwicklung. Es kann noch nicht eindeutig bestimmt werden, welchen Umfang und Dichte strauchartige Erlenbestände mittelfristig einnehmen. Es besteht aber die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein Wald gemäß § 2 LWaldG erhält bzw. wieder bildet.</p> <p>Nach Auswertungen von Luftbildinterpretationen und eigenen, vor Ort überprüfte Einstufungen sowie ein Charterflug, um einzelne unzugängliche Bereiche zielgerichtet zu betrachten, ergab, dass 549 ha im Anklamer Stadtbruch das Potential zu</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Textpassage im Grundlagen- teil wurde entsprechend präzisiert. Es wird darauf verwiesen, dass es sich bei den in Sukzession befindlichen, aktuell als LRT 7140 ausgewiesenen Flächen im Anklamer Stadtbruch um Holzboden handelt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - In Bezug auf die Erarbeitung der Bilanz der Biotop- und Nutzungstypen im Anklamer Stadtbruch wurde der gutachterlichen Einschätzung des Biotopkartierers zur Einstufung der Biotope gefolgt, wobei eine flächendeckende Erfassung aufgrund der Unzugänglichkeit des Gebietes nicht möglich war. Bei der Einstufung wurden jedoch vergleichsweise aktuelle Satellitenbilddaten (2012) herangezogen. Eine Differenzierung in Holzboden-/ Nichtholzbodenflächen wurde nicht vorgenommen. - Die Maßnahmen im Anklamer Stadtbruch sind darauf gerichtet: <ul style="list-style-type: none"> o Eine weitgehend ungestörte Entwicklung des Gebietes bei Sicherung höchstmöglicher Wasserstände zu gewährleisten, um die Relikte eines der wenigen Hochmoore in M-V zu erhalten. Diesbezüglich sind als Maßnahmen lediglich die Kontrolle der bereits vorhandenen Grabenverbaue und ein regelmäßiges Monitoring vorgesehen (Maßnahme 106). o Darüber hinaus soll der Zufluss nährstoffreichen

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			<p>Wiederbewaldung mit wirtschaftlich bedeutungsloser, naturschutzfachlich wertvoller Bestockung haben. 385 ha sind als Nichtholzboden zu betrachten. Hier ist infolge dauerhafter Überwässerung kein Bestand an Waldbaum und -straucharten zu erwarten.“</p> <p>Die zuvor genannten 549 ha sind über die forstliche Standortserkundung als waldfähig hergeleitet. Danach sind diese trotz derzeit nicht vollständiger Bestockung als Wald und konkret als Holzboden im Sinne des Gesetzes zu betrachten. Derzeit noch unklar ist der Status weiterer Flächen bei denen keine Wiederbestockung zu erwarten ist, die aber zumindest teilweise als dem Wald dienende Flächen und damit als Nichtholzboden und folglich gemäß § 2 LWaldG ebenfalls als Wald im Sinne des Gesetzes angesehen werden müssen.</p> <p>Abzulehnen ist der Entscheid im Managementplan, S. 20, den Holzboden im Anklamer Stadtbruch „nicht dem Wald sondern den verbreiteten Biotoptypen“ zuzuordnen. Das sich daraus entwickelte Erhaltungsziel gibt den Grundsatz des Forsteinrichtungswerkes, die Sicherung des Prozesses der Entwicklung der natürliche Wasserfeder-Erlenwaldgesellschaft, auf.</p> <p>Damit sind alle geplanten Maßnahmen nicht auf den Erhalt der Waldfähigkeit ausgerichtet. Die Waldfunktion wird aufgegeben, was einer Waldumwandlung nach Landeswaldgesetz M-V entspricht.</p> <p>Aktiv darf die Wiederbewaldung nicht verhindert werden. Zudem ist im Managementplanentwurf keinerlei Ersatz der aufgegebenen Waldfunktion auf anderer Fläche vorgesehen.</p> <p>Zur auf S. 180 genannten Einrichtung eines Ökokontos</p>		<p>Brackwassers über die Schleuse Zartenstrom soweit wie möglich unterbunden werden (Maßnahmen 120, 121). Die Information, dass diesbezüglich bereits die Erarbeitung eines Ökokontos erfolgt, wurde nachrichtlich in den Managementplan übernommen. Informationen zur inhaltlichen Ausgestaltung des Ökokontos lagen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Managementplan-Entwurfs nicht vor, so dass diesbezüglich keine Aussagen getroffen werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Nach neuestem Erkenntnisstand ist die Erarbeitung eines Ökokontos nicht mehr aktuell. Der NABU hatte einen Förderantrag über das Moorschutzprogramm beim LUNG gestellt, der zwischenzeitlich bewilligt wurde. Neben dem Verschluss der Schleuse Zarten Strom sollen noch wenige weitere Gräben verschlossen werden, die im bisherigen Projekt „vergessen“ wurden. Die Umsetzung soll wohl in 2019

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			<p>folgendes:</p> <p>Die Genehmigung einer Ökokontomaßnahme obliegt der Unteren Naturschutzbehörde. Sobald diese im Wald stattfindet, gilt das Landeswaldgesetz M-V mit dem Grundsatz der Walderhaltung.</p> <p>Die gesamte Ökokontomaßnahme muss Möglichkeiten benennen, dass der Waldcharakter auf den jetzigen Waldflächen gesichert werden kann. Ein dauerhafter Nutzungsverzicht ermöglicht in der Regel keine waldbaulichen Maßnahmen, wie Pflege und Verjüngung und steht damit im Widerspruch zum Landeswaldgesetz.</p> <p>Es ist darauf zu achten dass eine Umwandlung § 15 lt. Landeswaldgesetz hier nicht gewollt ist. Ansonsten entstehen genehmigungspflichtige Vorhaben, die ihrerseits wieder als Eingriffe in Natur und Landschaft zu werten sind (Stichwort Waldumwandlung/Wald dauerhaft unter Wasser setzen).</p> <p>Ein Ökokonto muss mit allen anderen Fachgesetzen in Einklang gebracht werden. Schon jetzt kreuzt der Antragsteller übrigens an, dass alle erforderlichen Genehmigungen vor Umsetzung der Maßnahme eingeholt werden und der UNB vorgelegt werden (vgl. Seite 2 Antragsformular in der Anlage). Wenn die Forstbehörde nicht in Aussicht stellt, dass die Maßnahme durchführbar ist, sondern Ordnungswidrigkeiten damit begangen werden sollen - dann darf man so eine Maßnahme nicht durchführen.</p> <p>In der ersten Phase kann die UNB zwar ohne Beteiligung der anderen Behörden zustimmen, dass die Maßnahme naturschutzfachlich geeignet ist und eine Biotopaufwertung stattfindet. Aber wenn es an die Umsetzung der Maßnahme geht, müssen die anderen Genehmigungen eingeholt werden.</p> <p>Bei allen Maßnahmen (Maßnahmeblätter) ist die Forstbehörde als Kontrollbehörde mit anzugeben bzw. zu beteiligen.</p>		<p>erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Bewilligung alle zur Projektumsetzung notwendigen Genehmigungen (UNB, ggf. UWB, Forst ...) eingeholt wurden und in diesem Zusammenhang auch die forstrechtlichen Belange geklärt wurden. ○ In der Maßnahmentabelle ist dementsprechend Umsetzungsinstrument und Adressat anzupassen. <p>- Die Maßnahmen des MP stellen forsthoheitliche Belange nicht in Frage.</p>

Stellungnehmende(r)/ Datum	Nr. der Einwendung	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			Mit der Zielsetzung die Waldfunktion auf weiteren über 400 ha im Anklamer Stadtbruch aktiv aufzugeben wird der Managementplan DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und kleines Haff“ abgelehnt.		

Anlagen II bis IX